

REGENSBURGER

# Leitfaden zur Vorsorge





Auf männlich-weibliche Doppelformen wird nachfolgend im Sinne der besseren Lesbarkeit weitgehend verzichtet.

# Inhaltsverzeichnis

<b>01. VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>02. GEBRAUCHSANWEISUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>03. VOLLMACHT</b>	<b>10</b>
A Möglichkeiten, um für das Alter, eine Behinderung oder eine Krankheit Vorsorge zu treffen	11
B Anforderungen an die Vollmacht	14
C Die formalen Anforderungen an eine Vollmacht	15
D Welche Aufgabenbereiche sollen durch eine Vollmacht geregelt werden?	19
<b>04. PATIENTENVERFÜGUNG</b>	<b>30</b>
A Mein Vollmachtgeber hat eine Patientenverfügung erstellt und mir eine Vollmacht für die Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit erteilt	31
B Die Patientenverfügung trifft nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu oder es liegt keine Patientenverfügung vor	34
C Wann brauche ich als Bevollmächtigter eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes?	37
D Wo bekomme ich Informationen?	39
<b>05. MATERIALIEN</b>	<b>40</b>
A Checklisten für Bevollmächtigte	41
B Biografiebogen	50
<b>06. ADRESSEN</b>	<b>56</b>



VORWORT

01.

Liebe Regensburgerinnen,  
Liebe Regensburger,

viele Menschen brauchen ab einem gewissen Alter Unterstützung und Hilfestellung. Aber auch Schicksalsschläge wie schwere Krankheiten oder ein plötzlicher Unfall können uns bereits in jungen Jahren von heute auf morgen vor Herausforderungen stellen, mit denen wir nicht gerechnet haben und denen wir oft nicht gewachsen sind.

Was ist eine gesetzliche Betreuung? Für wen ist diese notwendig? Worin besteht der Unterschied zwischen Betreuung und Vollmacht? Was ist eine Patientenverfügung? Und vor allem, was muss ich im Fall des Falles tun, um nichts falsch zu machen und an wen kann ich mich wenden?

Diese Fragen und noch viele mehr beantwortet der neue „Regensburger Leitfaden zur Vorsorge“. Er bietet außerdem die Möglichkeit, persönliche Informationen gebündelt bereitzustellen, damit Familie, Freunde und Bekannte besser mit einer Krisensituation umgehen können. Menschen jeden Alters, Betroffene und Helfer, Vollmachtgeber und Bevollmächtigte finden in dieser Broschüre konkrete Orientierungshilfen.

Mir ist es sehr wichtig, dass es Auskunft, Rat und Hilfe gibt, wenn man alleine nicht mehr weiter weiß. Lebensqualität zu erhalten ist in manchen Situationen nicht einfach. Aber wenn man die wichtigsten Dinge für den Ernstfall beizeiten geregelt hat, entsteht nicht nur ein Gefühl der Sicherheit, sondern man schafft für sich selbst und auch für die Angehörigen eine solide Grundlage, um schnell, gut und individuell reagieren zu können.

Der Regensburger Betreuungsverein hat in Kooperation mit dem Seniorenamt der Stadt Regensburg viel Arbeit in die Aktualisierung des Leitfadens investiert. Dafür danke ich allen Beteiligten. Die Mühen haben sich gelohnt!

Ich hoffe, dass die Broschüre möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern zu einer echten Hilfe wird. Machen Sie auch Ihre Nachbarn, Freunde und Bekannten auf dieses wertvolle Angebot aufmerksam!

Ihre



Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin



## Wie Sie diesen Leitfaden nutzen sollten, damit er für alle Beteiligten nützlich ist.

### Hinweis für Vollmachtgeber

Damit Ihr Leben auch im Falle eines Falles weiter in geordneten Bahnen verlaufen kann, haben Sie mit diesem Leitfaden eine gute Möglichkeit, Ihre Selbstbestimmung auch im Vorsorgefall zu erhalten.

Ihre Angehörigen und nahestehenden Personen können anhand dieses Leitfadens zügig einen Überblick über Ihre Angelegenheiten bekommen und im Notfall Ihre Anliegen und Wünsche fortführen.

Der Leitfaden kann Sie auch dabei unterstützen, Ihre wichtigsten Dokumente zu bündeln bzw. hier aufzuführen, wo weitere wichtige Dokumente hinterlegt sind.

Sie können den Leitfaden, insbesondere die Checklisten und den Biografiebogen, nach ihren eigenen individuellen Vorstellungen und Wünschen gestalten. Die verschiedenen Inhalte sollen Anregungen sein, sich über diese Punkte ganz individuell Gedanken zu machen. Sie alleine bestimmen, welche Angaben Sie in welchem Umfang machen. Auch wenn Sie einzelne Punkte nicht beantworten können oder wollen, sollten Sie die Checkliste weiter ausfüllen. Dies hilft Ihren bevollmächtigten Vertrauenspersonen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Ergänzen Sie den Leitfaden gerne mit Ihren individuellen Notizen und fügen Sie auch weitere Anlagen hinzu, sofern Sie dies als erforderlich erachten. Bitte sprechen Sie mit Ihrer Vertrauensperson über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort dieses Leitfadens, damit im Notfall auch in Ihrem Sinne gehandelt werden kann.

Machen Sie sich bewusst, dass es sich bei den aufgeführten Angaben um sehr sensible Daten handelt. Es empfiehlt sich, auf eine sichere Verwahrung zu achten und Passwörter und PINs separat zu verwahren.

Wir wünschen Ihnen das gute Gefühl, vorbereitet zu sein!

## Hinweis für Bevollmächtigte

Für Hilfeleistende ist es wichtig, schnell Zugriff auf Informationen und Unterlagen Ihres Angehörigen bzw. Vollmachtgebers zu haben, um schnell handeln zu können. Mit dem vorliegenden Leitfaden können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen, sollte der Vertretungsfall eintreten.

Gibt es eine Betreuungsverfügung? Wer soll im Notfall informiert werden? Wo finde ich Versicherungsunterlagen? Wer ist der Vermieter? Gibt es eine Patientenverfügung und wo befindet sich diese? Was muss ich jetzt tun, um die pflegerische Versorgung zu organisieren?

Der Leitfaden selbst gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Bevollmächtigter. Hier erhalten Sie zusammengefasst Informationen zur Vollmacht sowie unterstützende Hinweise und Handlungsanleitungen für besondere Situationen.

Die Checkliste im zweiten Teil der Broschüre hilft Ihnen, sich über die wichtigsten Daten und Dokumente Ihres Angehörigen in kurzer Zeit zu informieren. Hier können Sie Antworten auf diese Fragen finden und sich im Notfall einen umfassenden Überblick zu wichtigen Informationen und Unterlagen verschaffen.

Der Biographiebogen beantwortet Ihnen Fragen, die den Vollmachtgeber persönlich betreffen, seine Wünsche und Vorlieben, seine Abneigungen, prägende Erlebnisse, usw. ...sollte sich die Person nicht mehr persönlich hierzu äußern können. So können Sie im Sinne des Vollmachtgebers nach seinen Wünschen agieren.

Im letzten Teil finden Sie Regensburger Adressen zu verschiedenen Unterstützungsangeboten im Raum Regensburg.



## Wo sind hier die Formulare?

In dieser Broschüre finden Sie viele wichtige Informationen, allerdings finden Sie hier keine Formulare für eine Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung.

Dies hat einen guten Grund: Wenn wir Ihnen heute eine Vorlage an die Hand geben, möchten wir, dass diese den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Immer wieder müssen diese Formulare an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Dies können wir nicht gewährleisten, deshalb weisen wir an dieser Stelle auf bereits bestehende Angebote des Bundesministeriums sowie des Bayerischen Staatsministeriums hin.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** (BMJV) stellt auf seinen Internetseiten [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) > Service > Formulare zum Thema Betreuungsrecht/ Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht diverse Formulare und Textbausteine zur Vorsorgevollmacht, zur Betreuungsverfügung sowie zur Patientenverfügung kostenlos zur Verfügung. Sie erhalten einen Ausdruck dieser Formulare bei der Betreuungsstelle der Stadt Regensburg sowie bei allen Regensburger Betreuungsvereinen. **Fragen Sie uns einfach danach.**

Sehr empfehlenswert ist alternativ auch die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, herausgegeben vom **Bayerischen Staatsministerium der Justiz**, erschienen im Beck-Verlag.

Diese Broschüre steht Ihnen im Broschürenportal des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz kostenlos zum Download zur Verfügung, zu finden unter [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) > Justiz > Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter. Sie beinhaltet sämtliche Formulare in aktueller Fassung. In gedruckter Form ist sie im Buchhandel unter der Buchnummer ISBN 978-3-406-71787 zum Preis von derzeit 5,90 € erhältlich.

VOLLMACHT

03.

## Möglichkeiten, um für das Alter, durch eine Behinderung oder eine Krankheit Vorsorge zu treffen

A

### Welche Rolle spielen meine Angehörigen, wenn ich mich selbst nicht mehr um meine Angelegenheiten kümmern kann?

Der Familienverbund (Ehegatten, Eltern, Kinder) wird in allen Fällen der Vorsorge zunächst der erste Adressat sein. Niemand kann in Fällen von Alter, Behinderung und Krankheit besser für den Betroffenen sorgen als die Familienangehörigen, die den Betroffenen bestens kennen und seine Wünsche und sein Wohlbefinden am ehesten berücksichtigen können. Dies setzt natürlich voraus, dass keine familiären Konflikte oder Interessenskollisionen bestehen.

Dieser Aufgabe können Familienangehörige jedoch nur gerecht werden, soweit es nicht um rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen für den Betroffenen geht (Beispiel für rechtsverbindliche Erklärung: Schließen eines Heimvertrages). In diesen Fällen sind die Familienangehörigen rechtlich nicht befugt, im Namen des Betroffenen zu entscheiden. Allenfalls für Minderjährige können Eltern im Rahmen ihres Sorgerechts die Kinder vertreten. Für Volljährige ist dies nicht möglich.

Ein Angehöriger kann für einen volljährigen von Alter, Krankheit oder Behinderung betroffenen Menschen nur dann eine rechtsverbindliche Entscheidung treffen und ihn gesetzlich vertreten, wenn er entweder bevollmächtigt wurde oder durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) als gesetzlicher Betreuer bestellt wurde.



## Worin besteht der Unterschied zwischen einer rechtlichen Betreuung und einer Vollmacht?

### RECHTLICHE BETREUUNG

Ein gesetzlicher Betreuer wird ausschließlich vom Betreuungsgericht durch richterlichen Beschluss bestellt. Sobald das Betreuungsgericht erfährt, dass ein Betroffener nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, wird das Betreuungsverfahren eingeleitet. Nach einem gesetzlich geregelten Verfahren entscheidet schließlich der Betreuungsrichter darüber, ob und in welchem Umfang ein gesetzlicher Betreuer bestellt wird.

In der Regel werden als gesetzliche Betreuer Angehörige bestellt, da sie am ehesten Willen und Wünsche des Betroffenen kennen und davon auszugehen ist, dass sie das Wohl des Betroffenen umsetzen. Sollten die Angehörigen nicht bereit sein, die Betreuung zu übernehmen, z. B. wegen familiärer Konflikte oder aus Interessenskollisionen oder anderen Hinderungsgründen, werden außenstehende Personen bestellt (ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer).

Im Beschluss des Betreuungsgerichts wird im Einzelnen festgelegt, in welchem Umfang (Aufgabenkreise) der Betreuer im Einzelfall tätig werden kann. Dies richtet sich nach den entsprechenden Bedürfnissen des Betroffenen. Durch Vorlage des Beschlusses des Betreuungsgerichts bzw. des Betreuerausweises, der ihm im Falle der Bestellung als Betreuer ausgehändigt wird, kann der Betreuer nachweisen, dass er rechtlich befugt ist, für den Betroffenen Entscheidungen zu treffen.

### VOLLMACHT

Eine Vollmacht lässt dann eine Betreuung entfallen, wenn die Angelegenheiten des Vollmachtgebers durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

„Vollmacht“ ist eine Erklärung, die gegenüber einer anderen Person zum Ausdruck bringt, dass der Bevollmächtigte rechtsverbindliche Entscheidungen und Erklärungen für den Vollmachtgeber abgeben kann.

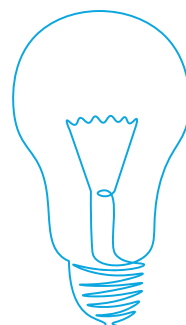
Durch die Formulierung der Vollmacht entscheidet der Vollmachtgeber selbst, in welchem Umfang der Bevollmächtigte für ihn handeln soll. Das Betreuungsgericht ist in diesen Fällen nicht beteiligt. Eine Vollmacht ermöglicht damit ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Der Vollmachtgeber kann entscheiden, ob eine oder mehrere Personen für ihn die Entscheidungen treffen sollen, und er kann die einzelnen Aufgaben, die der Bevollmächtigte übernehmen soll, selbst formulieren und bestimmen oder auch begrenzen.

## Was sind die Vor- und Nachteile von Betreuung und Vollmacht?

Eine wirksam erteilte Vollmacht schließt grundsätzlich eine Betreuung aus. Wenn eine vollständige und wirksame Vollmacht erteilt wurde, besteht für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens keine Notwendigkeit mehr. Die Vollmacht macht damit eine Betreuung überflüssig. In besonderen Fällen kann allerdings eine sog. Kontrollbetreuung angeordnet werden.

Wenn die Bestellung eines Betreuers gewünscht wird oder diese mangels Vollmacht notwendig wird, hat der Betreuer die Verpflichtung, für den Betreuten als gesetzlicher Vertreter tätig zu werden – er wird dabei aber durch das Betreuungsgericht beaufsichtigt. Dies zeigt sich darin, dass für bestimmte Entscheidungen zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist. Zudem kann für jede Entscheidung des Betreuers eine gerichtliche Überprüfung angeregt werden. Der Betreuer hat außerdem regelmäßig Rechenschaftspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht nachzukommen (z. B. wenn er für Vermögensangelegenheiten zuständig ist). Dies bedeutet für den Betreuten ein hohes Maß an Sicherheit, da missbräuchliche Erklärungen und Handlungen weitgehend ausgeschlossen sind. Das Betreuungsverfahren richtet sich nach speziellen verfahrensrechtlichen Grundsätzen und ist trotz bestehender Freigrenzen grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Vollmacht ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Menschen, die als Kehrseite auch das Risiko des Missbrauchs in sich trägt. Ein Bevollmächtigter, der aufgrund einer vorgelegten Vollmacht handelt, hat zunächst im Außenverhältnis im Rahmen der inhaltlichen Übertragung der Vollmacht einen unbegrenzten Spielraum. Auch dann, wenn der Vollmachtgeber ihn im Innenverhältnis anders angewiesen hat, bestimmte Handlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen oder, z. B. bei Vermögensangelegenheiten, in bestimmter Höhe vorzunehmen, hindert dies den Bevollmächtigten nicht, gegenüber dem Dritten (z. B. der Bank) rechtsverbindlich eine Erklärung abzugeben, die seinen eigenen Vorstellungen entspricht. Dafür muss er sich zwar gegenüber dem Vollmachtgeber verantworten, jedoch wird dies in der Praxis oftmals keine Rolle mehr spielen, wenn der Vollmachtgeber bereits selbst nicht mehr in der Lage ist, den Missbrauch zu erkennen.



## Anforderungen an die Vollmacht

Eine Vollmacht kann nur dann sinnvoll einen Regelungsbedarf erfassen, wenn sie von der gesamten Familie oder den Vertrauenspersonen mitgetragen wird und familiäre Konflikte oder Interessenskollisionen nicht bestehen oder zu erwarten sind.

Nicht jeder eignet sich als Bevollmächtigter oder will diese Aufgabe übernehmen. Nicht jede Hilfe kann über eine Vollmacht geregelt werden. Letztlich wird es immer einen bestimmten Anteil an Fällen geben, in denen rechtliche Betreuungen eingerichtet werden müssen, da eine Vollmachtserteilung an Familienangehörige oder sonstige Vertrauenspersonen nicht ausgesprochen werden kann.

### Welche Punkte sind zu beachten, wenn ich eine Vollmacht erteilen will?

- **Genauere Information und ggf. Beratung über Chancen und Risiken**
- **Einbeziehung der Familie und Vertrauenspersonen durch offene Aussprache**
- **Auswahl eines geeigneten Bevollmächtigten, der auch bereit ist, die Verantwortung für die durch die Vollmacht übertragenen Entscheidungen zu übernehmen**
- **uneingeschränktes Vertrauen zu der ausgewählten Person**
- **Beratung durch Betreuungsverein, Betreuungsstelle, Verbände**
- **detaillierte Absprache der Inhalte mit dem Bevollmächtigten**
- **Fähigkeit, eine Vollmacht entsprechend seinen Wünschen tatsächlich aufzusetzen oder sich eine entsprechende Beratung einzuholen, um die Wünsche des Vollmachtgebers ggf. auch gerichtlich durchzusetzen**

### Welche Anforderungen sind an die auszuwählende Person zu stellen?

- **Auseinandersetzung mit den zu treffenden Entscheidungen**
- **Prüfung, ob nach eigener Einschätzung die Übernahme der Verantwortung möglich erscheint**
- **Prüfung, ob eine Übernahme der Aufgabe als Bevollmächtigter zeitlich möglich ist**
- **Verantwortungsbereitschaft für einen unbekannt langen Zeitraum**
- **vertrauensvolles Verhältnis zum Vollmachtgeber**
- **Bereitschaft, sich erforderlichenfalls entsprechende Kenntnisse anzueignen (z. B. im medizinischen Bereich)**

# Die formalen Anforderungen an eine Vollmacht



## Was kann ich durch eine Vollmacht regeln?

Da eine Vollmacht Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts ist, kann alles geregelt werden, was dem Vollmachtgeber wichtig ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch eine sog. Generalvollmacht („Ich bevollmächtige zur Vertretung in allen Angelegenheiten“) nicht alle Fälle der Vorsorge abgedeckt sind. In folgenden Fällen ist eine ausdrückliche Bezeichnung der Befugnisse in der Vollmacht zwingend erforderlich:

- **Recht des Bevollmächtigten, in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe einzuwilligen, wenn Lebensgefahr besteht oder ein schwerer länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist**
- **Befugnis des Bevollmächtigten, Entscheidungen über lebensverlängernde Maßnahmen zu treffen**
- **Befugnis des Bevollmächtigten, in eine geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. Bettgitter, ruhigstellende Medikamente) einzuwilligen**

Über diese gerade genannten gesetzlichen Anforderungen hinaus ist es immer sinnvoll, die Befugnisse des Bevollmächtigten genau zu bezeichnen. Dadurch wird ein möglicher Missbrauch verhindert, da der Adressat der Erklärung schon durch die Formulierung in der Vollmacht erkennen kann, ob die Entscheidung des Bevollmächtigten von dieser gedeckt ist. Wichtig ist auch, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht in die Vollmacht mit aufzunehmen!

## Kann eine Vollmacht auch auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden?

Eine Vollmacht kann auch auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt werden (z. B. nur für die Gesundheitsvorsorge, nur für die Vermögensvorsorge). Dies bedeutet jedoch, dass für die Aufgabenbereiche, in denen der Bevollmächtigte nicht entscheiden soll, im Zweifel ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird, wenn kein zusätzlicher Bevollmächtigter bestimmt wird. Wenn für verschiedene Bereiche jeweils verschiedene Bevollmächtigte eingesetzt werden, ist zu berücksichtigen, dass jeder Bevollmächtigte das Original der jeweiligen Vollmacht besitzt.

## Können für eine bestimmte Angelegenheit auch mehrere Personen bevollmächtigt werden?

Dies ist ohne weiteres möglich. Je nach Formulierung der Vollmacht kann entweder jeder einzelne den Vollmachtgeber vertreten (Einzelvertretung) oder alle nur gemeinsam (Gesamtvertretung). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei Gesamtvertretung bei jeder einzelnen Entscheidung immer alle Bevollmächtigten ihre Zustimmung erteilen müssen. Dies kann die Umsetzung der Entscheidung verhindern oder zumindest erschweren, wenn einer der Bevollmächtigten seine Zustimmung nicht erteilt. Für diese Variante einer Vorsorgevollmacht sollte zuvor eine umfassende Beratung nachgesucht werden.

## Muss man bei Abfassung einer Vollmacht geschäftsfähig sein?

Eine Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abfassung der Vollmacht geschäftsfähig war. Geschäftsfähig sind Volljährige dann, wenn sie zur freien Willensbestimmung in der Lage sind. Dies kann ausgeschlossen sein durch Geistesstörungen (z. B. Geisteskrankheit, Demenz) oder durch Bewusstlosigkeit. Die fehlende Geschäftsfähigkeit aufgrund einer geistigen Erkrankung kann nur durch ein ärztliches Attest festgestellt werden. Liegt ein Zustand der Geschäftsunfähigkeit vor, ist die Abfassung einer Vollmacht ausgeschlossen und nicht mehr möglich. In diesen Fällen sind die Einleitung eines Betreuungsverfahrens und die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht die einzige Möglichkeit.

## Welche Anforderungen an die Form einer Vollmacht sind zu beachten?

Aus Gründen der Klarheit und Beweisbarkeit empfiehlt es sich in jedem Fall, eine schriftliche Vollmacht abzufassen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Vollmacht handschriftlich verfasst wird. Dennoch ist in Fällen der handschriftlichen Abfassung eine Fälschungsfahr am geringsten. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass sich unter dem Vollmachtstext eine eigenhändige, vollständige Unterschrift befindet. Es ist auch zweckmäßig, das Abfassungsdatum anzufügen.

Eine Beratung bei der Abfassung der Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. ein umfangreiches Vermögen besitzen, komplexe Eigentums- und Vermögensverhältnisse zu regeln haben, mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an die oder den Bevollmächtigten festlegen wollen. Eine notarielle Beurkundung empfiehlt sich besonders, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zu einer Darlehensaufnahme berechtigen soll.

**Erheblich gesteigert werden kann die Akzeptanz einer Vollmacht mittels einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift durch die örtliche Betreuungsbehörde:**

### **Stadt Regensburg – Seniorenamt**

Betreuungsstelle

Johann-Hösl-Straße 11 | 93053 Regensburg

Telefon: 0941 507-2543

Für die öffentliche Beglaubigung benötigen Sie einen gültigen Ausweis, außerdem wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben, die vor Ort entrichtet werden muss.



## Wie kann ich mich gegen den Missbrauch einer Vollmacht schützen?

Die wichtigste Vorkehrung gegen Missbrauch der Vollmacht ist die Auswahl einer entsprechenden Vertrauensperson als Bevollmächtigten. Dies kann und wird in der Regel ein Angehöriger sein, kann jedoch auch jederzeit eine außen stehende Person sein. Es ist zu beachten, dass diese bevollmächtigte Person die Vollmacht u. U. bis zum Lebensende des Vollmachtgebers besitzt und davon Gebrauch macht, sodass ein langjähriges Vertrauensverhältnis die beste Vorkehrung gegen möglichen Missbrauch darstellt.

Darüber hinaus können Sie aber auch in der Vollmachtsurkunde dafür sorgen, dass ein Missbrauch verhindert wird. Dies kann z. B. dadurch umgesetzt werden, dass für besondere Angelegenheiten eine zusätzliche Person ihre Zustimmung erteilen muss oder dass eine außen stehende Person ein Widerrufsrecht bzw. ein Kontrollrecht besitzt (sog. Kontrollbevollmächtigter). Im Einzelfall kann es auch eine Vorkehrung gegen Missbrauch darstellen, wenn für bestimmte Angelegenheiten nicht nur ein Bevollmächtigter, sondern mehrere Bevollmächtigte bestellt werden (vgl. hierzu bereits unter „3.“). Eine andere Möglichkeit besteht darin, für die verschiedenen Aufgabenbereiche jeweils unterschiedliche Bevollmächtigte einzusetzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass jeder der Bevollmächtigten ein Original der Vollmacht benötigt.

## Wo soll die Vollmacht aufbewahrt werden?

Der Bevollmächtigte kann nur dann handeln, wenn er die Vollmacht durch Vorlage im Original nachweisen kann. Aus diesem Grunde ist dafür zu sorgen, dass die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten sofort zur Verfügung steht, wenn er sie benötigt. Dies kann geschehen, indem die Originalvollmacht an einem gut zugänglichen Ort aufbewahrt wird, zu dem der Bevollmächtigte jederzeit Zugang hat. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Sie die Vollmacht dem Bevollmächtigten sofort aushändigen. Da es für die Ausstellung einer Vollmacht ohnehin unabdingbar ist, dass ein Vertrauensverhältnis besteht, sollte auch die Aushändigung der Vollmacht zu einem frühen Zeitpunkt kein Hindernis sein.

Die Vollmacht kann auch einer dritten Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage übergeben werden, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Vollmacht gebührenpflichtig bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) registrieren zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt und keinen Betreuer bestellt, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen der Reichweite einer Betreuung bereits vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass die Vollmacht in Textform nicht bei der Bundesnotarkammer verwahrt wird, lediglich die beteiligten Personen bzw. die Vorsorgeform wird in der Datenbank gegen eine geringe Gebühr hinterlegt.

## Wie lange ist eine Vollmacht gültig?

Eine Vollmacht ist gültig, solange sie der Bevollmächtigte in den Händen hält und sie nicht widerrufen wurde. Für den Fall des Widerrufs ist die überlassene Vollmacht dem Vollmachtgeber auszuhändigen.

### TOD DES VOLLMACHTGEBERS

Sofern sich keine gegenteilige Erklärung in der Vollmacht befindet, gilt eine Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Damit ist der Bevollmächtigte berechtigt, auch nach dem Tod des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte und Erklärungen abzugeben. Dies muss er allerdings in Absprache mit den Erben tun, die dann in die Rechtsstellung des Verstorbenen einrücken. Sollte der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte vornehmen, die den Interessen der Erben widersprechen, haben diese die Möglichkeit von dem Bevollmächtigten Schadensersatz zu verlangen.

### TOD DES VOLLMACHTNEHMERS

Bei Tod des Bevollmächtigten verliert die Vollmacht ihre Gültigkeit. Es kann jedoch in der Vollmacht Vorsorge getroffen werden, dass anstelle des ursprünglich Bevollmächtigten andere Personen die Aufgaben übernehmen. Dies geschieht in der Regel durch Bestellung eines Ersatzbevollmächtigten, der anstelle des ursprünglich festgelegten Bevollmächtigten handelt, wenn dieser verstirbt oder aus sonstigen Gründen aktuell nicht handeln kann (z. B. Krankheit, Urlaub usw.).

## Wie kann sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte meine Wünsche berücksichtigt?

Eine Vollmacht ist vorrangig dazu bestimmt, wirksam Erklärungen gegenüber Dritten abgeben zu können.

Welche Entscheidungen der Bevollmächtigte im Einzelnen treffen darf, muss in einem Gespräch oder in einer schriftlichen Handlungsanweisung im Innenverhältnis an den Bevollmächtigten geklärt werden. Diese Anweisungen sind für den Bevollmächtigten grundsätzlich verbindlich und müssen dann in der Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner oder der dritten Person deutlich erkennbar sein.

## Welche Kosten fallen für die Beglaubigung einer Vollmacht an?

Sofern bei der Erstellung einer Vollmacht kein Notar oder Rechtsanwalt eingeschaltet wird, was in der Regel nicht notwendig ist, fallen auch keine entsprechenden Kosten an. Für den Fall einer Beglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichens durch die Betreuungsbehörde wird derzeit eine Gebühr von € 10 erhoben.

# Welche Aufgabenbereiche sollen durch eine Vollmacht geregelt werden?



## Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit

### GESUNDHEITSSORGE, ÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Solange ein Patient einwilligungsfähig ist, muss er bei jeder ärztlichen Behandlung vorher seine Einwilligung erteilen. Damit er diese Zustimmung erteilen kann, ist er zuvor durch den Arzt ausreichend aufzuklären. Sofern der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist und seinen Willen nicht mehr äußern kann, muss ein Bevollmächtigter stellvertretend diese Entscheidung treffen. Dabei muss der Bevollmächtigte stets die Wünsche und den Willen des Vollmachtgebers beachten. Dies setzt voraus, dass er sich in die Situation des Vollmachtgebers versetzt und – wenn möglich – seine Wünsche durch Befragen von Angehörigen und Vertrauenspersonen erkundet oder früher mit dem Vollmachtgeber besprochen hat.

Ob ein Patient einwilligungsfähig ist, hängt immer von der konkreten Situation ab. Entscheidend ist, ob der Patient Art, Bedeutung, Tragweite und Risiko der zu treffenden Entscheidung erfassen kann und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn der Patient durch die ärztliche Maßnahme einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte oder sogar an dem Eingriff sterben könnte. In solchen Fällen ist bereits im Vorfeld eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht einzuholen. In Eilfällen entscheidet der Bevollmächtigte ohne diese Genehmigung.

Der Bevollmächtigte hat also stets bei den Ärzten nachzufragen, welche Auswirkungen die Behandlung bzw. der Eingriff haben kann. Sind sich der Arzt und der Bevollmächtigte darin einig, dass der Eingriff dem Patientenwillen entspricht, ist, unabhängig von der Schwere des Eingriffs, keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

### LEBENSERHALTENDE MASSNAHMEN

Die Berechtigung, Entscheidungen bezüglich der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit treffen zu können, umfasst auch den Bereich der lebenserhaltenden Maßnahmen. Wenn eine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, die im Einzelnen eine Einwilligung oder Ablehnung von genau beschriebenen Untersuchungen, Behandlungen oder ärztlichen Eingriffen vorsieht, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, alles zu unternehmen, damit dieser Wunsch des Patienten umgesetzt wird. Er hat allerdings zuvor den Inhalt der Patientenverfügung zusammen mit dem behandelnden Arzt daraufhin zu überprüfen, ob die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Beschreibung in der Patientenverfügung entspricht.

Sofern keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder die Beschreibung in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, muss der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob eine Einwilligung in die Maßnahme erteilt wird. Diese Einwilligung hat der Bevollmächtigte zu treffen. Sofern er seine Einwilligung auf den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers stützt, müssen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des mutmaßlichen Willens vorliegen. Dies können z. B. frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sein (das kann auch eine "ungenau" Patientenverfügung sein) oder auch ethische, religiöse Überzeugungen oder sonstige Wertvorstellungen des **Vollmachtgebers**.

Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nur dann erforderlich, wenn behandelnder Arzt und Bevollmächtigter kein Einvernehmen darüber erzielen, dass die geplante Maßnahme dem festgestellten Willen des Betroffenen entspricht.

## **PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT / LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG**

Die Pflegekassen der Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, den Versicherten eine umfassende und zielgerichtete Beratung hinsichtlich der individuellen Pflegesituation anzubieten. (§ 7 SGB XI).

Weitere Informationen zur Pflegeberatung finden Sie im Internet unter:  
**[www.pflegeberatung.de](http://www.pflegeberatung.de)**

Um die Pflege in einer akut aufgetretenen Pflegesituation besser organisieren zu können, haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich 10 Arbeitstage von der Arbeit freistellen zu lassen. Zudem besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 24 Monaten. Eine Übersicht über die Freistellungsmöglichkeiten finden Sie in der Broschüre „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (zu finden bei [www.bmfsfj.de/Service/Publikationen](http://www.bmfsfj.de/Service/Publikationen))

Selten ist es möglich, sich auf einen Pflegefall vorzubereiten. Sehr hilfreich ist es, in dieser Ausnahmesituation eine Anlaufstelle zu wissen, an die man sich wenden kann, um einen Überblick über die Hilfs- und Versorgungsmöglichkeiten zu bekommen.

Die Fachstelle für pflegende Angehörige des Seniorenamtes der Stadt Regensburg bietet städtischen Bürgerinnen und Bürgern Information und Beratung kostenfrei und neutral an.

Die Fachstelle für pflegende Angehörige wird vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Rahmen des „Bayerischen Netzwerk Pflege“ gefördert.

### **Fachstelle für pflegende Angehörige**

Seniorenamt Stadt Regensburg  
Johann-Hösl-Str.11 | 93053 Regensburg

Telefon: 0941 507 4952

Telefon: 0941 507 1549

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege 

## WER IST PFLEGEBEDÜRFTIG?

Pflegebedürftig sind seit dem 01.01.2017 Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen.

Pflegebedürftig sind demnach die Menschen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen nicht selbstständig kompensieren können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer für voraussichtlich mindestens 6 Monate bestehen (§ 14 SGB XI).

Leistungen der Pflegeversicherung werden über die Pflegekasse Ihrer Krankenkasse beantragt. Dazu gibt es bei den Pflegekassen Formulare, die auf Anfrage zugeschickt werden. Sobald der unterschriebene Antrag wieder bei der Pflegekasse eingegangen ist, wird der medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) damit beauftragt, eine Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vorzunehmen. Es ist sinnvoll, vor dem Begutachtungstermin ein Pflegetagebuch zu führen, in dem konkret die Art der geleisteten Hilfe aufgeführt wird.

**Maßgebend für die Höhe des Pflegegrades ist der Hilfebedarf durch andere Personen in den folgenden Modulen:**

- 1** **Mobilität (Selbstständigkeit eines Menschen bei der Fortbewegung)**
- 2** **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Zeitliche und örtliche Orientierung der Person im Alltag, Fähigkeit, für sich selbst Entscheidungen zu treffen, eigene Bedürfnisse mitzuteilen)**
- 3** **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Häufigkeit des Hilfebedarfs aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten)**
- 4** **Selbstversorgung (Selbstständigkeit der Person sich im Alltag alleine bei der Körperpflege, bei der Nahrungsaufnahme zu versorgen)**
- 5** **Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen (Wird Unterstützung z. B. bei Medikamenteneinnahme, Verbandwechsel benötigt)**
- 6** **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Selbstständiges Planen des Tagesablaufs, Pflegen von Kontakten)**



## FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, über Unterbringungen mit freiheitsentziehender Wirkung oder über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente usw.) zu entscheiden, wenn dies in der schriftlich erteilten Vollmacht ausdrücklich erwähnt wird.

Sofern sich der Vollmachtgeber in einer stationären Einrichtung befindet (Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus), ist neben der Zustimmung des Bevollmächtigten auch die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Diese ist vom Bevollmächtigten einzuholen.

Auch dann, wenn das Betreuungsgericht die Genehmigung für eine freiheitsentziehende Maßnahme erteilt, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Bevollmächtigten, der Maßnahme zuzustimmen oder diese abzulehnen bzw. wieder aufzuheben, wenn sie nicht mehr notwendig ist.

## Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

### AUFENTHALTSBESTIMMUNG

Der Bevollmächtigte regelt im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung die Wohnsitzangelegenheiten bzw. den tatsächlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers. Dabei sind die vom Vollmachtgeber geäußerten Wünsche bzw. der aktuelle natürliche Wille zur eigenen Aufenthaltsbestimmung für den Vollmachtnehmer handlungsleitend.

Vollmachtgeber, z. B. ältere Menschen, sind so verschieden wie die Menschen in allen anderen Altersgruppen. Was sie gemeinsam haben, sind die sich verändernden Wohnbedürfnisse. Das Leben in der eigenen Wohnung entspricht der häufigst gewählten Wohnform unabhängig vom Alter. Im akuten Krankheitsfall oder z. B. nach Unfällen, wie einem Sturz zu Hause, wird von Ärzten, Vermietern, Angehörigen etc. gerade bei älteren Menschen mit hohem Druck und oft gegen den Wunsch der betroffenen Person der Umzug in eine stationäre Einrichtung empfohlen.

Neben den baulichen Voraussetzungen wird im Krisenfall der Verbleib in den eigenen vier Wänden vor allem auch von den sozialen Netzwerken und von der Verfügbarkeit professioneller Unterstützungsangebote abhängen. Bevollmächtigten wird deshalb vor komplexen Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung stets die Wahrnehmung von Beratungshilfen wie z. B. durch Betreuungsvereine und, bei älteren Menschen, durch die Beratungsstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger – Fachstelle für pflegende Angehörige – empfohlen.

**HINWEIS: Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung eines vom Bevollmächtigten gewählten Aufenthaltes sind nicht möglich, solange die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB nicht erfüllt sind. Der Bevollmächtigte ist zwar berechtigt, den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen, muss aber dessen Wünsche berücksichtigen. Es empfiehlt sich, das Wohnen im Alter gemeinsam, unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Wohnungsgestaltung, zu planen und so weitestgehend auf das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers zu achten.**

## WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

Die Wohnungsangelegenheiten betreffen sowohl den Vollmachtgeber als Wohnungseigentümer als auch als Mieter.

Wenn der Vollmachtgeber Wohnungseigentümer ist, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten aus seinem Eigentum bzw. aus seiner Stellung als Vermieter (z. B. Abschluss von Versicherungen, Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten in und außerhalb von den Gebäuden, Pflichten aus dem Mietvertrag). Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, diese Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Wenn der Vollmachtgeber Mieter einer Wohnung ist, nimmt der Bevollmächtigte alle Rechte und Pflichten des Vollmachtgebers aus dem Mietvertrag wahr. Solange der Vollmachtgeber in der Wohnung leben kann und möchte, ist der Bevollmächtigte zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen.

Sollten Mietschulden bestehen, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, umgehend mit dem Vermieter in Verbindung zu treten, da dem Vollmachtgeber sonst der Verlust der Wohnung droht. Sollte der Vollmachtgeber nicht über ausreichende Mittel zur Mietzahlung verfügen, ist umgehend ein Sozialhilfe- oder Wohngeldantrag zu stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitzuteilen.

Die Wahrnehmung von Wohnungsangelegenheiten bedingt auch die Auseinandersetzung mit der aktuellen Wohn- und Versorgungssituation. Möglichkeiten der Wohnungsanpassung durch kleinere bauliche Veränderungen bzw. durch eine zweckgerichtete Ausstattung sind weitgehend unbekannt. Eine alters- und behindertengerechte Wohnraumgestaltung ist jedoch häufig eine Grundbedingung für den effektiven Einsatz ambulanter sozialpflegerischer Dienste, um auch bei Hilfebedarf weitestgehend selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben zu können. Zur Klärung von Veränderungsmöglichkeiten (Hilfsmiteileinsatz, Ummöblierung, Umbau) und von Finanzierungsfragen ist die Inanspruchnahme professioneller Beratung zu empfehlen.

## HAUSHALTAUFLÖSUNG

Eine Wohnungsauflösung ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Vollmachtgebers und darf deshalb nicht voreilig veranlasst werden. Erst nach Inanspruchnahme einer professionellen Beratung und wenn feststeht, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der eigenen Wohnung leben kann, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, zur Vermeidung unnötiger Kosten die rechtzeitige Kündigung und Auflösung der Wohnung sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Sollte ein Auszug aus der eigenen Wohnung sofort nötig sein, ist mit dem Vermieter über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu verhandeln. Der Bevollmächtigte ist bei Auflösung einer Wohnung verpflichtet, die ordnungsgemäße Übergabe der Wohnung sicherzustellen und den Umzug zu organisieren. Dazu gehören auch die Erstellung einer Inventarliste und die Entscheidung, welche Einrichtungsgegenstände des Vollmachtgebers in eine neue Wohnung mitgenommen werden und welche entsorgt werden müssen. Daneben sind die Räumung und der Transport zu organisieren.

Sollte das Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers nicht ausreichen, den Umzug zu organisieren, kann ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Sozialhilfe gestellt werden.

## LEBEN IN EINER PFLEGE-EINRICHTUNG

Wünscht der Vollmachtgeber den Umzug in eine Pflegeeinrichtung oder kann ein Verbleib in den eigenen vier Wänden nicht mehr ermöglicht werden, muss sich der Bevollmächtigte um einen Heimplatz bemühen.

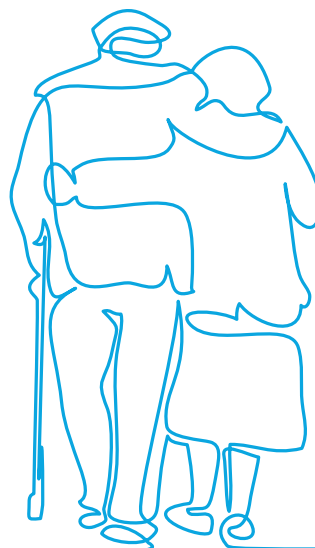
Unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) haben Sie die Möglichkeit die Broschüre „Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herunter zu laden. Die Broschüre enthält neben Schritten zur Wahl der passenden Wohn- und Betreuungsform auch eine Checkliste, die für die Beurteilung und den Vergleich von Pflegeheimen als Auswahlkriterium von Bedeutung ist.

Da es für Außenstehende fast nicht möglich ist, die Pflegequalität einer Pflegeeinrichtung zu beurteilen, sollten Sie auch die Prüfberichte der Einrichtungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Pflegekassen veröffentlichen die Noten für die Heime und Pflegedienste auf verschiedenen Portalen im Netz:

- **Pflegenavigator der AOK ([www.aok-pflegenavigator.de](http://www.aok-pflegenavigator.de))**
- **Pflegelotse der Ersatzkassen ([www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de))**
- **Pflegekompass der Knappschaft ([www.der-pflegekompass.de](http://www.der-pflegekompass.de))**

Die meisten Pflegeeinrichtungen nehmen nur Menschen im Alter von über 60 Jahren auf. Sollten Sie einen Pflegeplatz in einer spezialisierten Einrichtung suchen, wenden Sie sich bitte an die Betreuungsvereine oder die Beratungsstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger (Fachstelle für pflegende Angehörige). In dringenden Fällen, d.h. wenn kurzfristig ein Pflegeplatz benötigt wird, kann versucht werden, über Kurzzeitpflege oder den Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung Handlungsspielraum zu gewinnen.

Befindet sich der Vollmachtgeber bereits im Krankenhaus, können Sie die Hilfe des Krankenhaussozialdienstes in Anspruch nehmen. Trotz Zeitdrucks sollten Sie jedoch mindestens zwei Heime miteinander vergleichen.





## FINANZIERUNG EINES HEIMPLATZES UND SOZIALHILFE BEI HEIMAUFNAHME

Zunächst ist für den Pflegeversicherten durch den Bevollmächtigten ein Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. In der Regel werden Sie dabei von der Pflegeeinrichtung unterstützt. Die Pflegeversicherung übernimmt bei entsprechender Pflegebedürftigkeit die pflegebedingten Aufwendungen im Pflegeheim nach dem zuerkannten Pflegegrad.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung gedeckten Kosten für Pflege sowie die Investitionskosten müssen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern grundsätzlich selbst getragen werden. Sollte allerdings das einzusetzende Einkommen und Vermögen zur Absicherung der Kosten nicht ausreichen, sind Leistungen der Grundsicherung und andere gesetzliche Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge) möglich. Es werden dabei nicht nur die Kosten zu Grunde gelegt, die für den Heimplatz selber entstehen, sondern auch ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verwendung („Taschengeld“). Darüber hinaus sind bei entsprechendem Bedarf auch einmalige Beihilfen möglich – insbesondere für Bekleidung.

Die Leistungen nach SGB XII werden nachrangig gegenüber möglichen Unterhaltsbeiträgen des Ehegatten und der Kinder gewährt. Der Unterhaltsbeitrag richtet sich nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen. Eine Heranziehung kann grundsätzlich aus dem Einkommen oder aus dem Vermögen erfolgen. Der unterhaltsverpflichtete Ehepartner hat alle verfügbaren Mittel für seinen eigenen Unterhalt wie auch für den Unterhalt des im Pflegeheim untergebrachten Ehepartners zu verwenden. Die unterhaltsverpflichteten Kinder werden nur insoweit zum Unterhalt herangezogen, als sie, bei Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dazu in der Lage sind.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen sind beim „Bezirk Oberpfalz“ (Sozialverwaltung) zu beantragen. In der Regel bieten die Pflegeeinrichtungen im Aufnahmeverfahren Hilfestellung bei der Antragstellung an. Die Leistungen werden grundsätzlich erst ab Bekanntwerden gewährt. Daher ist es wichtig, dass mögliche Anträge auch kurzfristig eingereicht werden.



## BESONDERHEIT BEI EINRICHTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)

Zum Jahreswechsel 2019/2020 kommt es zur Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein modernes Leistungsgesetz mit einer Neuausrichtung weg von der institutionellen Hilfe hin zur personenzentrierten Assistenz und damit ab 2020 zu einer Leistungstrennung.

Bis zum 31.12.2019 umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen). Der Bezirk Oberpfalz übernimmt als Träger der Sozialhilfe alle Kosten für den Leistungsberechtigten, im Gegenzug werden jedoch alle Einkommen und das Vermögen des Leistungsberechtigten (bis zur Freigrenze) zur Deckung der Kosten durch den Bezirk einbehalten.

Ab Januar 2020 stellt die Eingliederungshilfe keine Leistung der Sozialhilfe mehr dar, sie wird aus der bisherigen Sozialhilfe herausgelöst. In Konsequenz daraus werden in den Einrichtungen die Fachleistungen nicht mehr zusammen mit den existenzsichernden Leistungen gewährt: man spricht daher von einer Leistungstrennung.

In Folge der Leistungstrennung müssen die angemessenen Kostenanteile bestimmt und kalkuliert werden.

Die Bewohner müssen die Kosten für den Lebensunterhalt, Verpflegung und Unterkunft selbst aufbringen (z. B. durch Rente, Wohngeld, andere Einkünfte,...). Die Einkommen werden den Leistungsberechtigten belassen und ggf. bei Bedarf um die existenzsichernden Leistungen aufgestockt.

Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt beim Träger der Sozialhilfe gestellt werden.

Nähere Informationen zum Thema und persönliche Erstberatung erhalten Sie beim Bezirk Oberpfalz (Sozialverwaltung):

### **Beratungsstelle für Pflege und Menschen mit Behinderung des Bezirks Oberpfalz**

Telefon: 0941 9100-2152

[beratungsstelle@bezirk-oberpfalz.de](mailto:beratungsstelle@bezirk-oberpfalz.de)

Informationen und Übersichten über Pflegesätze und ihre Zusammensetzung erhalten Sie bei der Pflegekasse des Vollmachtgebers. Der monatliche Pflegesatz setzt sich im Einzelnen zusammen aus

- **den Kosten für Pflege und soziale Betreuung,**
- **den Kosten für Unterkunft,**
- **den Investitionskosten der Einrichtung (Gebäudeabnutzung, Miete/Pacht, Inventar etc.).**

Falls kein Pflegegrad bzw. lediglich der Pflegegrad 1 vorhanden ist, eine Heimaufnahme jedoch dringend erforderlich erscheint (z. B. aus Gründen der Beaufsichtigung oder aufgrund von psychischen Problemen), muss der Pflegesatz insgesamt aus eigenen finanziellen Mitteln aufgebracht werden. Reicht das Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten nicht aus, muss gegenüber dem Sozialhilfeträger in der Regel durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, dass eine Heimunterbringung zum Wohle des betroffenen Menschen unumgänglich ist.

Der Bevollmächtigte ist für die Pflegeeinrichtung grundsätzlich der Ansprechpartner für die Belange des Vollmachtgebers. Er kann Einsicht in die Unterlagen der Barbetragsverwaltung und in die Pflegedokumentation verlangen und muss darüber wachen, dass das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Die Beteiligung des Bewohners und des Bevollmächtigten bei der Pflege- und Betreuungsplanung sollte genauso selbstverständlich sein wie eine bewohnerorientierte Vereinbarung zur Barbetragsverwaltung.

## Post und Fernmeldeverkehr

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, soweit er für den Aufgabenbereich bevollmächtigt ist, die gesamte Post (Vorsicht bei Privatpost!) – einschließlich der mit dem Servicevermerk „eigenhändig“ – entgegenzunehmen und zu öffnen. Gleiches gilt für digitale Medien. Entscheidungen, die den Fernmeldeverkehr betreffen (z. B. Telefon) sind alleine vom Bevollmächtigten zu treffen.

## Vertretung vor Behörden und Gerichten

Der Bevollmächtigte kann alle notwendigen Erklärungen und Handlungen gegenüber Behörden und Versicherungen vornehmen, mit denen der Vollmachtgeber in Kontakt steht. Er ist dabei grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber einer Behörde, wie z. B. Antragstellung, Sachvortrag, Verzicht auf Leistungen usw., ermächtigt. Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weist sich der Bevollmächtigte als Bevollmächtigter aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer im Besitz des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte hat sich einen Überblick zu verschaffen, welche Leistungen für den Vollmachtgeber notwendig sind, und die entsprechenden Anträge zu stellen. Vorrangig ist, dafür Sorge zu tragen, dass der Vollmachtgeber alle Leistungen erhält, die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig sind. Dies kann je nach persönlicher Lebenssituation z. B. der Rentenversicherungsträger, der Sozialhilfeträger, der Grundsicherungsträger sein. Darüber hinaus bestehen viele weitere Sozialleistungsansprüche, die der jeweiligen Situation des Vollmachtgebers gerechtwerden. Es ist außerdem zu überprüfen, ob z. B. die Voraussetzungen für eine Telefongebühren-/Rundfunkgebührenermässigung, Rezeptgebührenbefreiung oder die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind; die entsprechenden Behörden sind jeweils zur Beratung verpflichtet.

## Vermögenssorge und finanzielle Aspekte

### VERMÖGENSVERWALTUNG UND VERFÜGUNGEN

Der Bevollmächtigte, der für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, übernimmt die Verantwortung für das gesamte Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers. Dies betrifft sowohl das Geldvermögen als auch das Sachvermögen. Letzteres kann aus beweglichen Gegenständen, aber auch aus Immobilien und Grundstücken bestehen. Der Bevollmächtigte sollte sich deswegen zunächst einen detaillierten Überblick über alle Einkünfte und Vermögenswerte, sowie die regelmäßigen Ausgaben des Vollmachtgebers verschaffen. Dazu stehen ihm alle einschlägigen Unterlagen, wie z. B. Rentenmitteilung, Lohnbestätigungen, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder Grundbuchauszüge, zur Verfügung.

Sollte die Gegenüberstellung von Einkünften und Ausgaben ergeben, dass das Einkommen und das Vermögen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht ausreicht, hat der Bevollmächtigte die Pflicht, den Lebensunterhalt des Vollmachtgebers sicherzustellen. Dies kann durch das Beantragen von Sozialhilfe oder durch sonstige Sozialleistungsträger (Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit usw.) sichergestellt werden.

Der Bevollmächtigte kann mit der Vollmacht alle Vermögensverfügungen tätigen, Zahlungen leisten und sonstige Erklärungen im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten abgeben. Es ist jedoch zu beachten, dass Kreditinstitute eine Vollmacht im Regelfall nur dann anerkennen, wenn diese entweder notariell beurkundet oder in der Bank bzw. Sparkasse auf bankeigenen Formularen erteilt wurde. Für Immobiliengeschäfte sowie für Handelsgewerbe benötigt der Bevollmächtigte eine öffentlich beglaubigte Vollmacht. Im Übrigen empfiehlt sich in diesen Fällen eine durch einen Notar beurkundete Vollmacht. Wenn diese Form nicht vorliegen sollte, können derartige Geschäfte nur durchgeführt werden, wenn das Betreuungsgericht hierfür einen rechtlichen Betreuer, in der Regel den Bevollmächtigten, bestellt.

### VERBINDLICHKEITEN DES VOLLMACHTGEBERS

Sollte sich bei der Bestandsanalyse des Einkommens und des Vermögens ergeben, dass der Vollmachtgeber offenen Forderungen von Dritten ausgesetzt ist, sollten die Gläubiger angeschrieben werden, eine Kopie der Vollmacht beigelegt werden und gebeten werden, einen Nachweis über das Zustandekommen und die Höhe der Forderungen zu erbringen.

Der Bevollmächtigte ist nur verpflichtet zu überprüfen, ob die Verpflichtung wirksam zustande gekommen ist. War der betroffene Vollmachtgeber bei Vertragsschluss auf Grund von Altersverwirrtheit nicht mehr geschäftsfähig, ist der Vertrag grundsätzlich nichtig. Die Forderung braucht dann im Regelfall nicht bezahlt zu werden, sondern das Rechtsgeschäft muss rückabgewickelt werden (z. B. durch Rücksendung bestellter Waren). Der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall durch ein ärztliches Attest. Ist bereits ein Mahn- oder Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts ergangen, sollte der Bevollmächtigte Einspruch einlegen und Aussetzung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung beantragen, um Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verhandlung mit dem Gläubiger zu haben. Im Einzelfall kann für Energieversorgungs- und Mietverbindlichkeiten der Sozialhilfeträger eine Übernahme der Schulden bewilligen. Dies setzt jedoch einen entsprechenden Antrag voraus. Für überschuldete Vollmachtgeber kann auch eine Entschuldung über ein Verbraucherinsolvenzverfahren eine mögliche Alternative sein.

## SCHENKUNGEN

Der Bevollmächtigte kann Gelegenheits- oder Anstandsgeschenke erbringen, wenn dies dem mutmaßlichen Wunsch des Vollmachtgebers entspricht und diese nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind. Daher können Schenkungen für Angehörige zu bestimmten Anlässen (Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten) oder auch übliche Schenkungen, z. B. Trinkgelder, aus dem Vermögen des Vollmachtgebers geleistet werden.

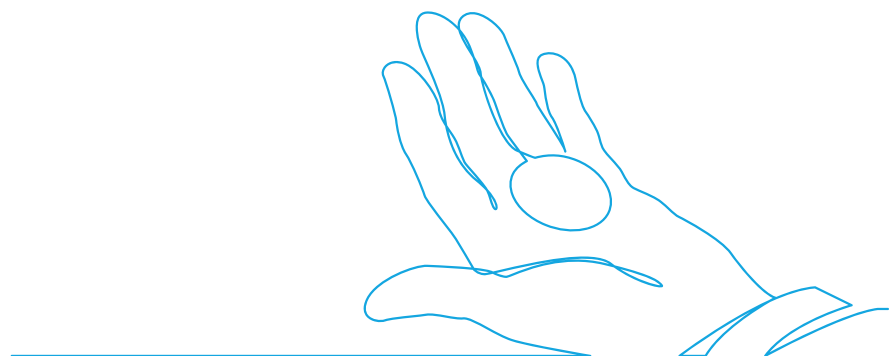
Der Vollmachtgeber kann aber auch Schenkungen ausdrücklich verbieten oder in Bezug auf bestimmte Gegenstände oder Vermögenswerte beschränken.

## IN-SICH-GESCHÄFTE

Geschäfte, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen will, sind nur möglich, wenn er in der Vollmacht vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot eines solchen Geschäftes ausdrücklich befreit ist. Ein derartiges „In-Sich-Geschäft“ wäre z. B. gegeben, wenn der Bevollmächtigte eine Pflegevereinbarung über pflegerische Leistungen mit dem Vollmachtgeber gegen Entgelt abschließt. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein vom Betreuungsgericht für dieses Geschäft bestellter Ergänzungsbetreuer eine solche Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten schließen.

## TOD DES VOLLMACHTGEBERS

Da eine Vollmacht grundsätzlich über den Tod hinaus gültig ist, wenn nicht gegenteilige Angaben in der Vollmachtsurkunde enthalten sind, kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Verfügungen aus dem Vermögen vornehmen. Nach dem Tod des Vollmachtgebers treten jedoch die Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein. Somit kann der Bevollmächtigte von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden. Es empfiehlt sich deswegen, dass alle Kontoauszüge und sämtliche Belege für die vom Bevollmächtigten getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahrt werden.



**PATIENTENVERFÜGUNG**

**04.**

## Mein Vollmachtgeber hat eine Patientenverfügung erstellt und mir eine Vollmacht für die Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit erteilt

A

### Was kann ich damit als Bevollmächtigter im Falle einer schweren Krankheit für den Vollmachtgeber tun?

Vorausgesetzt, der Patient ist noch zu einer autonomen und selbstbestimmten Willensbildung fähig, so kann er selbst in medizinische Maßnahmen einwilligen. Der Arzt hat die Pflicht, den Patienten umfassend aufzuklären. Er sollte (zusammen mit Ihnen als Bevollmächtigtem) herausfinden, ob der Patient die Tragweite einer Entscheidung begreift. Kann der Patient Art, Bedeutung und Umfang der vorgeschlagenen medizinischen Behandlungsmaßnahmen verstehen? Ist er grundsätzlich einwilligungsfähig? Ist das der Fall, gilt der aktuell geäußerte rationale Wille des Patienten. Zusammen mit dem behandelnden Arzt sollten Befunde, Diagnose und die vorgesehenen medizinischen Maßnahmen besprochen werden. Hat der Patient die Aufklärung verstanden, dann gilt seine dazu gefällte Entscheidung, sei diese nun mit Worten geäußert oder durch Mimik und Gestik. – Der Patient kann eine Aufklärung auch ausdrücklich ablehnen.

Ist Ihr Vollmachtgeber nicht einwilligungsfähig, so müssen Sie als Bevollmächtigter nach ärztlicher Aufklärung darüber entscheiden, ob die vorgesehene medizinische Maßnahme erfolgen soll oder nicht. Auch dann müssen Sie mit dem Patienten über die vorgeschlagenen Maßnahmen sprechen, soweit das möglich ist.

### Eine Patientenverfügung liegt vor und wie geht es nun weiter?

Kann Ihr Vollmachtgeber seinen Willen nicht mehr äußern und hat er Sie bevollmächtigt, in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit zu entscheiden und seinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen, sollten Sie die Vollmacht und die Patientenverfügung dem behandelnden Arzt vorlegen. Die Entscheidung über die möglichen lebenserhaltenden Maßnahmen muß aber ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt sein.

Enthält die Patientenverfügung eine Entscheidung über die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, die auf die eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, ist eine Einwilligung des Bevollmächtigten nicht erforderlich, da die Entscheidung des Vollmachtgebers für Sie als Bevollmächtigten und für den Arzt bindend ist. Es ist dann Ihre Aufgabe, den in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Patienten – Ihres Vollmachtgebers – durchzusetzen. Die mit dem Vollmachtgeber besprochenen und Ihnen übertragenen Aufgaben sollen die Grundlage aller Ihrer Entscheidungen bilden. Ihre eigenen Vorstellungen oder die anderer Personen (auch die der Ärzte) dürfen nicht den vom Patienten festgelegten Willen verändern bzw. dem vom Patienten festgelegten Willen zuwiderlaufen.

## Was kann man mit einer Patientenverfügung regeln?

In einer Patientenverfügung kann ein einwilligungsfähiger Volljähriger im Voraus schriftlich festlegen, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder in ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Diese sollten in einem gewissen Zusammenhang mit dem ermittelten Krankheitsbild stehen. Ratsam ist es in einer solchen Verfügung eine konkrete Behandlungsentscheidung für bestimmte Krankheiten oder Behandlungssituationen festzulegen. Stellen Sie gemeinsam mit dem Arzt fest, ob die eingetretene Krankheitssituation derjenigen entspricht, für die eine Verfügung vorliegt.

Ist dies der Fall, haben Sie laut Gesetz dem Willen des Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Die Abfassung einer Patientenverfügung ist freiwillig. Sie muss zwingend schriftlich vorliegen, kann aber jederzeit formlos, auch mündlich, widerrufen werden. Prüfen Sie, ob Ihr Vollmachtgeber das getan hat, d.h., ob seit der Abfassung der Patientenverfügung nachweislich eine anders lautende oder keine Willensänderung erfolgt ist.

Ratsam wäre es die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu bestätigen (erneut mit Datumsangabe zu unterschreiben) und ggf. zu modifizieren.

### WEITERE WICHTIGE FRAGEN SIND:

- **Ist die Patientenverfügung vom Patienten freiwillig erstellt worden, d.h. ohne Druck durch Dritte, wie z. B. Verwandte, Heime, Träger von Kliniken u. ä.?**
- **War er sich im Klaren darüber, welche Krankheitssituationen er ausschließen wollte?**
- **Hatte er sich informieren lassen, z. B. vom Hausarzt, Rechtsanwalt, Notar, von der Betreuungsstelle der Stadt, von einem Betreuungsverein?**

Sprechen Sie mit Ihrem Vollmachtgeber rechtzeitig über seine ethischen oder religiösen Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen. Diese Gespräche sind im akuten Krankheitsfall wichtig und mit maßgebend.





#### BEACHTEN SIE VOR ALLEM FOLGENDE PUNKTE:

- Will Ihr Vollmachtgeber in bestimmten Situationen lebenserhaltende/lebensverlängernde Maßnahmen oder hat er festgelegt, dass alle lebenserhaltenden/lebensverlängernden Maßnahmen unterlassen werden?
- Welche lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen genau sollen in welchen Situationen unterlassen werden?
- Will er in jedem Fall Versuche einer Wiederbelebung oder lehnt er Reanimationen ab?  
Lehnt er ausdrücklich eine Dialyse ab?
- Wünscht er eine künstliche (maschinelle) Beatmung, falls damit sein Leben verlängert wird oder lehnt er sie ausdrücklich ab?
- Will er diese, wenn die Luftnot auch durch Medikamente gelindert werden kann?
- Wie soll eine Schmerz- und Symptombehandlung aussehen?
- Will er bewusstseinsdämpfende Mittel erhalten, falls andere medizinische Möglichkeiten nicht ausreichen?
- Soll eine künstliche Ernährung zumindest über einen festgelegten Zeitraum erfolgen? Unter welchen Umständen soll sie weitergeführt werden oder soll sie auf keinen Fall erfolgen?
- Soll eine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen?
- Hat er sich über seine religiösen Überzeugungen geäußert?
- Möchte er kirchlichen Beistand?
- Wo möchte er die letzte Lebensphase verbringen?
- Wo möchte er sterben? Zu Hause, im Krankenhaus?
- Sollen Organe gespendet werden? (Dann darf in der Patientenverfügung eine künstliche Beatmung nicht ausgeschlossen worden sein.)

Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden (z. B. für Versicherungen, Heimverträge, Behandlungsverträge im Krankenhaus).

## Die Patientenverfügung trifft nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu oder es liegt keine Patientenverfügung vor

### Was muss ich als Bevollmächtigter in einem solchen Fall beachten?

Der behandelnde Arzt stellt die Diagnose und prüft, welche medizinischen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und auf die Prognosen indiziert sind. Er wird dann mit Ihnen als Bevollmächtigtem die medizinisch angezeigten Maßnahmen erörtern.

#### DAZU SOLLTEN SIE SICH FOLGENDE FRAGEN STELLEN:

- Was hat mein Vollmachtgeber in früheren Gesprächen mündlich geäußert?
- Gibt es schriftliche Äußerungen (z. B. Briefe, misslungene Patientenverfügung, o.ä.)?
- Kenne ich seine Wertvorstellungen?
- Liegt eine Biografie vor?

Auf dieser Grundlage entscheiden Sie, ob Sie in eine ärztliche Maßnahme einwilligen oder sie untersagen. Hier schreibt das Gesetz vor, dass Sie als Bevollmächtigter die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtsgebers festzustellen und zu befolgen haben.

Wenn die Entscheidung nicht eilbedürftig ist, also mit einem Aufschub keine Gefahr verbunden ist, sollten Sie weitere Fragen klären – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Arzt:

- Wissen die Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Verwandten, Freunde, der Hausarzt, der Pfarrer, Menschen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Nachbarn, Arbeitskollegen) von Äußerungen, die Ihr Vollmachtgeber zu seinen Vorstellungen von Leben, Behandlungssituationen, Sterben und Tod gemacht hat?

#### HIERZU EINIGE PRÄZISIERENDE BEISPIELE:

- **Hat er über Erfahrungen mit Krankheit und Behinderungen, Schmerzen und über Schicksalsschläge von Angehörigen und von Freunden gesprochen?**
- **Hat er geäußert, wie er in solchen Situationen entscheiden möchte?**
- **Ist er gerne mit anderen Menschen umgegangen?  
Waren ihm soziale Kontakte wichtig?**
- **Hat er sein Leben positiv eingeschätzt?  
Hätte er gerne manches anders gemacht, und wenn ja, was?**
- **Hat er Personen ausdrücklich benannt, die in Beratungen und Entscheidungen nicht einbezogen werden sollen?**

Berücksichtigen Sie alle diese Äußerungen, um Ihren Vollmachtgeber nach seinem aktuellen mutmaßlichen Willen behandeln oder nicht behandeln zu lassen.

### Welche Möglichkeiten gibt es, meinem Vollmachtgeber gute medizinische Hilfen zu ermöglichen?

Es gibt immer mehr Hilfen in der palliativmedizinischen Versorgung von Patienten. Erkundigen Sie sich, wo Sie diese finden können.

Palliativmedizin dient der Verbesserung der Lebensqualität von Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien (Definition der WHO). Sie ermöglicht Schmerzbekämpfung und (bewusstseinsdämpfende) Sedierung. Sehr selten wirken diese Maßnahmen lebensverkürzend. Der Tod tritt aufgrund der Grunderkrankung ein. Informationen hierzu finden Sie u. a. bei

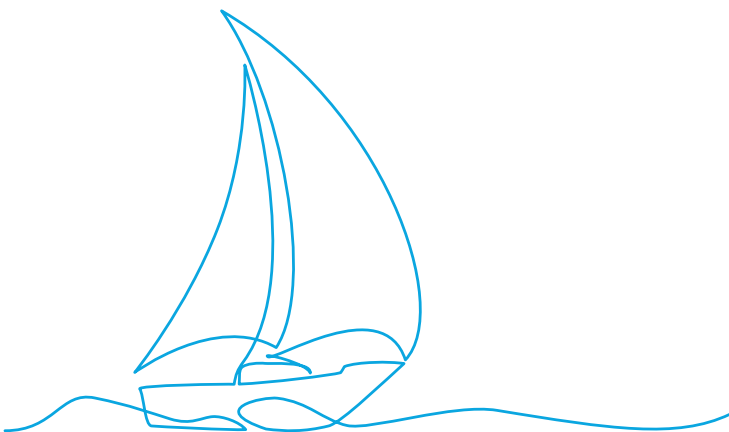
- **Hausärzten oder Ärzten, die Palliativversorgung anbieten,**
- **Palliamo oder einem Hospizverein sowie**
- **Krankenhäusern oder Kliniken.**



## Was ist unter Sterbehilfe zu verstehen?

### DIE DEFINITION BEINHALTET FOLGENDE UNTERSCHIEDUNGEN:

- **Indirekte Sterbehilfe** bedeutet die zulässige Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung.
- **Passive Sterbehilfe** bedeutet die Nicht-Einleitung oder Nicht-Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen; Zulassen des Sterbens als natürlichen Prozess bzw. Vermeiden unnötigen, sinnlosen Leidens.
- **Aktive Sterbehilfe** bedeutet die Tötung auf Verlangen bzw. Gabe von Medikamenten zum Zweck, den Tod des Patienten herbeizuführen. Es ist also eine bewusste Tötung. Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Sie kann daher in einer Patientenverfügung nicht gefordert werden.



# Wann brauche ich als Bevollmächtigter eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes?



## Bei ärztlichen Maßnahmen

Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist erforderlich, wenn Sie als Bevollmächtigter einwilligen sollen

- **in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes Ihres Vollmachtgebers,**
- **in eine Heilbehandlung oder**
- **in einen ärztlichen Eingriff, und zwar dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient (Ihr Vollmachtgeber) einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder auf Grund der Maßnahme stirbt. Zu diesen Maßnahmen zählen:**
  - Diagnosemaßnahmen z. B. Leberblindpunktionen, Bronchoskopie, Liquorentnahme
  - eine Behandlung mit Medikamenten, die in Deutschland nicht zugelassen sind, bestimmte Neuroleptika, manche Psychopharmaka, auch Medikamente, die je nach Dosis und Behandlungsdauer schwere und länger dauernde Schäden verursachen können
  - Operationen, bei denen eine begründete Todesgefahr besteht, wenn z. B. das Operationsrisiko die allgemeine Gefahr übersteigt, die mit jeder Operation verbunden ist
  - größere Amputationen, neurochirurgische Eingriffe am Gehirn und am Rückenmark, gefäßchirurgische Eingriffe an großen arteriellen Gefäßen, Eingriffe am offenen Herzen

Schwere und länger dauernde gesundheitliche Schäden als Folgen einer Heilbehandlung sind zum Beispiel

- **Verlust des Sprachvermögens,**
- **Lähmung,**
- **geistige Krankheit oder Behinderung,**
- **dauerhafte Entstellung sowie**
- **dauernde schwere Schmerzen.**

Die Gefahr, dass ein solcher Schaden eintritt, muss begründet sein, d. h. sie muss **höchstwahrscheinlich und konkret** sein. Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes darf in den genannten Fällen eine Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

**Eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn Sie und der behandelnde Arzt sich darin einig sind, dass die vorgesehenen Maßnahmen dem festgestellten Willen des Patienten entsprechen. Das heißt: Nur dann ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts über Behandlungsmaßnahmen bei einem nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten vorgesehen, wenn der Arzt und der Bevollmächtigte kein Einvernehmen herstellen können, ob eine medizinisch indizierte Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht oder nicht.**

## Bei Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Hier ist zunächst immer zu klären, ob der Patient einwilligungsfähig ist.

### UNTERBRINGUNG

Die Unterbringung ist immer eine Einweisung in eine geschlossene Abteilung einer Klinik, einer Fachklinik für psychische Erkrankungen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung. Sie ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Ohne Genehmigung ist sie nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen.

### FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Das Betreuungsgericht muss in bestimmten Fällen auch freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigen. Zu diesen Maßnahmen (hier: im Alten- und Pflegeheim oder in einer Klinik) zählen Fixierungen des Betroffenen

- **durch mechanische Vorrichtungen an Stuhl oder Bett, wie z. B. durch Bettgitter, Leibgurte, Schutzdecken oder Betttücher, Stecktische, Gurte am Stuhl oder auch**
- **durch sedierende Medikamente zum Zweck der Ruhigstellung.**

## Wo bekomme ich Informationen?

Sollten Sie Fragen zu der Ihnen übertragenen Vollmacht oder Zweifel haben, was Sie mit dieser Vollmacht entscheiden und durchsetzen können, so haben Sie die Möglichkeit sich bei folgenden Stellen zu informieren:

---

Betreuungsstelle der Stadt Regensburg (Kontaktdaten ab Seite 59)

**[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)**

leben > senioren > seniorenamt der stadt regensburg > betreuungsstelle

---

Regensburger Betreuungsvereine (Kontaktdaten ab Seite 59)

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Liste mit Namen von Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Palliativmedizin“

Telefon: 01805 221401 | **[www.dtg-palliativmedizin.de](http://www.dtg-palliativmedizin.de)**

---

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz

Friedrichstr. 236, 10969 Berlin

**[www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de)**

---

Broschüren des Bundesministeriums der Justiz  
über Betreuungsrecht und Patientenverfügung

**[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)**

---

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter

herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz

**[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)** oder im Buchhandel (Beck-Verlag)

Besonderer Hinweis: PV im Fall schwerer Krankheit

---

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages,

Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts BGB

**[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)**

### ERGÄNZENDE ANMERKUNGEN

Jeder, der eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung gemacht hat, sollte immer eine Ausweiskarte mit sich tragen, aus der ersichtlich ist, welche Verfügungen vorliegen. Einen solchen Notfallausweis erhalten Sie beim Regensburger Betreuungsverein, im Projektbüro „Selbstbestimmt im Alter“ sowie bei der Betreuungsstelle der Stadt Regensburg. (Adressen im Anhang)

Eine Patientenverfügung sollte, wenn möglich, mit dem Arzt des Vertrauens besprochen worden sein. Ein Vermerk von ihm über die Einwilligungsfähigkeit (und bei der Vollmachtserteilung über die Geschäftsfähigkeit) zum Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung ist sinnvoll.

**MATERIALIEN**

**05.**



# Checklisten für Bevollmächtigte und Vollmachtgeber

Selbstbestimmung ist ein wichtiges Gut, und mit Hilfe dieser Checkliste können Sie als Vollmachtgeber/in dafür sorgen, dass Ihr/e Bevollmächtigte/r Ihre Vorstellungen und Wünsche kennt und im Ernstfall in Ihrem Sinne für Sie handeln kann.

Die verschiedenen Inhalte der Checklisten sollen dabei nur Anregungen sein, Sie selbst bestimmen, welche Angaben Sie in welchem Umfang machen. Ergänzen Sie mit Ihren individuellen Notizen und fügen Sie weitere Anlagen hinzu, sofern Sie das für erforderlich halten.

**HINWEIS: Zugangsdaten, PIN-Nummern und Passwörter sind äußerst sensible Daten, die vor dem Zugriff von unbefugten Dritten auf jeden Fall zu schützen sind. Sie sollten in keinem Fall gemeinsam mit den dazugehörigen Karten etc. aufbewahrt werden.**



## Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
Patientenverfügung Wo hinterlegt?			
<b>ÄRZTE/KRANKENKASSE</b>			
Behandelnde Ärzte (Hausarzt, Neurologe, Zahnarzt etc.)			Name Mail Adresse Telefon
			Name Mail Adresse Telefon
			Name Mail Adresse Telefon
Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht			
Krankenversicherungskarte			
Organspenderausweis			
Blutgruppenausweis			
Diabetesausweis			
Allergiepass			
Röntgenpass			
Ausweis Herzschrittmacher			
Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung			
Ärztliche Gutachten/Atteste			
Notfallausweis			

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
Impfpass			
Pflegevertrag			
Schwerbehindertenausweis			
Besprechung mit behandelndem Arzt			
Vorerkrankungen			
Aktuelle Erkrankungen			
Aktuelle Medikation			
Aufbewahrungsort der Medikamente			
Name der Krankenkasse			
Art der Versicherung gesetzlich/privat			
Zuzahlungsbefreiung			
Zusatzversicherungen			
Beihilfeberechtigung			
<b>PFLEGEDIENST</b>			
Welcher Pflegedienst wird bevorzugt?			
Unterrichtung über die Vollmacht?			
Umzug in Pflegeheim			
Änderung der Lebenssituation?			

## Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
Wohnsituation Eigenes Haus/Eigentumswohnung			
Grundbucheinträge			
Besitzurkunden			
Ersatzschlüssel			
Mietwohnung/-haus			
Mietvertrag			
Name und Adresse des Vermieters			
Behindertengerechte Wohnung			
Behindertengerechtes Haus			
Umzug in Einrichtung gewünscht/ geplant?			
Welche Einrichtung wird bevorzugt?			
Welche Einrichtung wird nicht gewünscht?			
Einzelzimmer oder Doppelzimmer			
Kündigung der Wohnung			
Wohnungsauflösung			
Bereits in einer Einrichtung?			
Name und Adresse der Einrichtung			
Wo ist der Heimvertrag?			

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
Sind freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen erforderlich?			
Verhinderungsmöglichkeiten			
Wenn nicht mehr möglich, entsprechende betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen			
Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter Wohnsitz – ggf. Ummeldung			

### Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträger

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
<b>AUSWEISE</b>			
Personalausweis			
Nummer des aktuellen Ausweises			
Befreiung von der Ausweispflicht möglich?			
Reisepass			
<b>BESTATTUNG</b>			
Gibt es eine Bestattungsverfügung?			
Vorsorgevertrag vorhanden?			
Bestimmtes Bestattungsunternehmen gewünscht			
Grabstätte vorhanden			
Ort/Friedhof			

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
<b>KRAFTFAHRZEUGE</b>			
Kfz			
Kfz-Typ			
Kfz-Kennzeichen			
Kfz-Schein/-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) Wo sind die Unterlagen?			
<b>FINANZAMT</b>			
Steuernummer			
Persönliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO			
Einkommenssteuererklärung			
Kapitalertragssteuer			
Freibeträge			
<b>GRUNDVERMÖGEN</b>			
Grundsteuer			
Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ-Beiträge)			
Schwerbehinderung			
<b>RENTEN</b>			
Deutsche Rentenversicherung			
Versicherungsnummern			
Eigene Rente			

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
Rente nach verstorbenem Ehegatten			
Betriebsrenten			
Zusatzrenten			
<b>WEITERE VERSICHERUNGEN</b>			
Unfallversicherung			
Rechtsschutzversicherung			
Lebensversicherung			
Hausratversicherung			
Private Haftpflicht			
Gebäudeschutzpolice			
Hausratversicherung			
Glasbruchversicherung			
Unfallversicherung			
Rechtsschutzversicherung			
Sonstige Versicherungen			

## Vermögenssorge

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
<b>EINKÜNFTE</b>			
Unselbstständige Arbeit			
Selbstständige Arbeit			
Kapitaleinkünfte			
Vermietung und Verpachtung			
Land- und Forstwirtschaft			
Renteneinkünfte/Pensionen			
Sozialhilfe/Grundsicherung			
Arbeitslosengeld I und II			
Wohngeld			
Unterhaltsberechtigung			
Sonstiges (z. B. aus Verträgen und Bankschließfach, ...)			

<b>Banken / Kreditinstitute:</b>	
<b>Sonstiges (z. B. aus Verträgen)</b>	



## Digitale Angelegenheiten

E-Mail-Adressen	
Soziale Netzwerke	
Homepages/evtl. Provider	
Ähnliches	

**Auf keinen Fall Passwörter hier schriftlich vermerken.**

## Gericht

	JA	NEIN	VERANLASSEN/AUFBEWAHRUNGORT
<b>VERTRETUNG</b>			
Prozessbevollmächtigung bei Prozessen ohne Anwaltszwang			
Beauftragung eines Anwalts bei Prozessen mit Anwaltszwang			

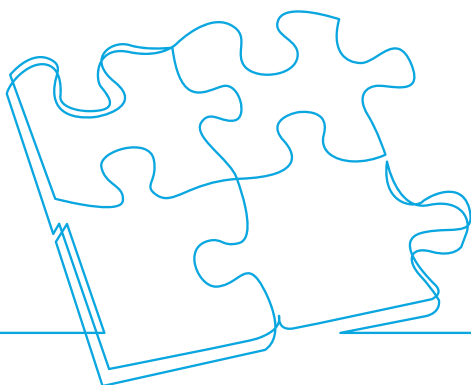
## Biografiebogen

Sie werden sich sicherlich die Frage stellen, wozu ein Biografiebogen notwendig sein kann. Es können im Leben jedes Einzelnen Situationen eintreten, in denen er sich nicht mehr dazu äußern kann, wie das Leben bisher verlaufen ist, und welche Vorstellungen zur künftigen Versorgung vorhanden sind.

Die hier gesammelten Informationen sind für Angehörige, spätere Betreuer oder Bevollmächtigte deshalb eine große Hilfe. Je detaillierter die Angaben zu Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen gemacht werden, umso besser können sie zukünftig berücksichtigt werden.

Auch das Wissen über einschneidende Erlebnisse oder bedeutende Lebensabschnitte in der Vergangenheit kann hilfreich sein, den Menschen und seine Reaktionen besser zu verstehen. Dies wird umso wichtiger, je weniger man selbst in der Lage ist, sich sprachlich mitzuteilen und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äußern.

Dem Vollmachtgeber wird empfohlen, den Biografiebogen immer auszufüllen.



## Angaben zur Biografie

Name und Geburtsname: \_\_\_\_\_

### KINDHEIT UND JUGEND

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beruf der Eltern: \_\_\_\_\_

Wann sind die Eltern verstorben? \_\_\_\_\_

Geschwister (Name, Geburtsdatum, Wohnort – falls verstorben, wann?):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Besteht zu bestimmten Personen aus dem Kreis der Angehörigen eine besondere Beziehung?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gab es besondere Erlebnisse in Kindheit und Jugend?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Heimatorte (wenn möglich, mit Zeitangabe):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Muttersprache: \_\_\_\_\_

## Beruf und Familie

Berufstätigkeit (wenn ja, Art der Tätigkeiten, evtl. Ausbildung, Dauer der Tätigkeiten):

---

---

---

Partnerschaft: \_\_\_\_\_

Heirat – wenn ja, wann? \_\_\_\_\_

Nichteheliche Lebensgemeinschaft: \_\_\_\_\_

Besteht die Partnerschaft noch? \_\_\_\_\_

Partner verstorben, geschieden – wann? \_\_\_\_\_

Weitere Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

Kinder (Name, Geburtsdatum, Wohnort – falls verstorben, wann?):

---

---

---

Gibt es noch weitere wichtige Bezugspersonen?

---

---

---

Bestehen noch weitere Kontakte (z. B. zu Nachbarn, Kirchengemeinden etc.)?

---

---

---

## Persönlichkeit – Lebensgewohnheiten

### ERFAHRUNGEN UND EINSTELLUNGEN

Wichtige persönliche Erlebnisse (z. B. Erlebnisse im/nach dem Krieg, Verlust wichtiger Personen etc.):

---

---

---

Sind Sie kontaktfreudig oder ziehen Sie sich lieber zurück?

---

---

---

Beschreiben Sie bitte kurz, was für Sie besonders wichtig ist bzw. worauf Sie besonderen Wert legen (z. B. Freundlichkeit, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit etc.)?

---

---

---

---

Sind Sie religiös?  Ja  Nein

Konfession:  katholisch  evangelisch  sonstige:

### INTERESSEN, GEWOHNHEITEN, FÄHIGKEITEN

Besuchen Sie Gottesdienste?  regelmäßig  häufig  selten  nie

Womit beschäftigen Sie sich gerne?

Haushalt:  Kochen  Putzen  Backen

---

---

---

Haus- und Handarbeit:  Stricken  Häkeln  Werken

Bewegung:  Spazieren  Wandern  Schwimmen  Turnen  Rad fahren

---

## Persönlichkeit – Lebensgewohnheiten

Hobby, Sonstiges (z. B. Haustiere):

---

---

Über welche Themen unterhalten Sie sich gerne, lesen Sie Bücher oder besuchen Sie Veranstaltungen?

- Politik     Familie     Religion     Tiere     Fernsehen     Kino  
 Musik     Sammeln     Theater     Spiele     Natur     Sport  
 Literatur     Kunst     Kultur     Reisen

Sonstiges: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Was können Sie besonders gut? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Worauf sind Sie stolz in Ihrem Leben? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Was essen Sie besonders gern? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Was mögen Sie überhaupt nicht? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Welche Schlaf- und Ruhegewohnheiten haben Sie (z. B. frühes Aufwachen, lange Abende)?

---

---

Gibt es etwas, das in Ihren Augen wichtig ist für den Umgang mit Ihnen (z. B. besondere Ängste, auffallende Verhaltensweisen etc.)?

---

---

Wie und womit können oder konnten Sie sich entspannen?

---

---

## Befindlichkeit und Vorsorge

### KRANKHEITEN UND SCHMERZEN

Schwere Erkrankungen (in Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter):

---

---

---

Häufige Schmerzen:

---

---

### ERGÄNZUNGEN

Wünsche und Anmerkungen, die sie abschließend erwähnen möchten:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

01. BERATUNGSSTELLEN FÜR BEVOLLMÄCHTIGTE
02. SOZIALPSYCHIATRISCHE HILFEN
03. GERONTOPSYCHIATRISCHE DIENSTE
04. SOZIALDIENST DER KRANKENHÄUSER
05. HILFEN FÜR SENIOREN
06. SCHULDNERBERATUNG
07. WEITERE HILFREICHE BERATUNGSANGEBOTE FÜR BEVOLLMÄCHTIGTE VON A BIS Z

**ADRESSEN**

**06.**



## 01. Beratungsstellen für Bevollmächtigte

### BETREUUNGSSTELLE

---

Stadt Regensburg  
Seniorenamt – Betreuungsstelle

Johann-Hösl-Str. 11 | 93053 Regensburg

Telefon: 0941 507-2543

Fax: 0941 507-4549

E-Mail: [betreuungsstelle@regensburg.de](mailto:betreuungsstelle@regensburg.de)

[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)

leben > senioren > seniorenamt der stadt regensburg  
> betreuungsstelle

#### Öffentliche Beglaubigung

Vollmachten zur Vorsorge und Betreuungsverfügungen  
(nur mit Terminvereinbarung)

Telefon: 0941 507-2543

### BETREUUNGSVEREINE IN REGENSBURG

Ansprechpartner für Bevollmächtigte und rechtliche Betreuer:

---

Regensburger Betreuungsverein  
Verein zur Förderung der  
Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.

Johann-Hösl-Straße 11 | 93053 Regensburg

Telefon: 0941 78 402-0

Fax: 0941 78 402-22

E-Mail: [info@regensburg-bv.de](mailto:info@regensburg-bv.de)

[www.regensburg-bv.de](http://www.regensburg-bv.de)

---

Allgemeiner Rettungsverband e.V.  
Betreuungsverein

Ladehofstr. 26 | 93049 Regensburg

Telefon: 0941 20 82 000

E-Mail: [regensburg@arv-oberpfalz.de](mailto:regensburg@arv-oberpfalz.de)

[www.arv-regensburg.de](http://www.arv-regensburg.de)

---

Bayerische Gesellschaft für  
psychische Gesundheit e.V.  
Betreuungsverein

Rote-Hahnen-Gasse 6 | 93047 Regensburg

Telefon: 0941 59 93 59-10

Fax: 0941 59 93 59-70

E-Mail: [regensburg@bgfpg.de](mailto:regensburg@bgfpg.de)

[www.die-bayerische.de](http://www.die-bayerische.de)

---

Katholische Jugendfürsorge der  
Diözese Regensburg e.V.  
Betreuungsverein

Blumenstraße 16 | 93055 Regensburg

Telefon: 0941 79 887-100

Fax: 0941 79 887-177

E-Mail: [kjf@kjf-regensburg.de](mailto:kjf@kjf-regensburg.de)

[www.kjf-regensburg.de](http://www.kjf-regensburg.de)

## ZUSTÄNDIGES GERICHT

---

Amtsgericht Regensburg  
Betreuungsgericht

Augustenstraße 3 | 93049 Regensburg

Telefon: 0941 20 03-0

Fax: 0941 20 03-451

E-Mail: [poststelle@ag-r.bayern.de](mailto:poststelle@ag-r.bayern.de)

[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)

[gerichte-und-behoerden > amtsgerichte > regensburg](#)

## REGISTRIERUNG VORSORGEVOLLMACHT

---

Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51 | 10001 Berlin

Telefon: 0800 35 50 500 (gebührenfrei)

E-Mail: [info@vorsorgeregister.de](mailto:info@vorsorgeregister.de)

[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

## 02. Sozialpsychiatrische Hilfen

---

Sozialpsychiatrischer Dienst  
der Bayerischen Gesellschaft für  
psychische Gesundheit e.V.

Rote-Hahnen-Gasse 6 | 93047 Regensburg

Telefon: 0941 59 93 59-10

Fax: 0941 59 93 59-70

E-Mail: [regensburg@bgfpg.de](mailto:regensburg@bgfpg.de)

[www.die-bayerische.de](http://www.die-bayerische.de)

Diakonie Regensburg  
Sozialpsychiatrischer Dienst

Prüfeninger Str. 53 | 93049 Regensburg

Telefon: 0941 29 77-112

Fax: 0941 29 77-129

E-Mail: [spdi.regensburg@dw-regensburg.de](mailto:spdi.regensburg@dw-regensburg.de)

[www.dw-regensburg.de](http://www.dw-regensburg.de)

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie  
der Universität am Bezirksklinikum  
Regensburg

Universitätsstraße 84 | 93053 Regensburg

Telefon: 0941 941-0

(rund um die Uhr erreichbar)

[www.uniklinik-regensburg.de](http://www.uniklinik-regensburg.de)

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns  
Bezirksstelle Oberpfalz

Postfach 10 06 32 | 93006 Regensburg

Telefon: 0941 39 63-0

E-Mail: [info@kvb.de](mailto:info@kvb.de)

Hilfe bei der Suche nach einem Therapieplatz für eine psychotherapeutische Behandlung – Telefondienst für Patienten und Angehörige – vertrauliche Vermittlung!

### 03. Gerontopsychiatrische Dienste

Gerontopsychiatrischer Fachdienst  
der Bayerischen Gesellschaft für  
psychische Gesundheit e.V.

Rote-Hahnen-Gasse 6 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 599 359-10  
Fax: 0941 599 359-70  
E-Mail: [regensburg@bgfpg.de](mailto:regensburg@bgfpg.de)  
[www.die-bayerische.de](http://www.die-bayerische.de)

Diakonisches Werk

Prüfeninger Str. 53 | 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 29 77-111  
Fax: 0941 29 77-129  
[www.dw-regensburg.de](http://www.dw-regensburg.de)

Gedächtnisambulanz des  
Bezirksklinikums Regensburg

Universitätsstraße 84 | 93053 Regensburg  
Terminvereinbarung und weitere Informationen:  
Telefon: 0941 941-1221  
Fax: 0941 941-1235  
[info@medbo.de](mailto:info@medbo.de)  
[www.medbo.de](http://www.medbo.de)

### 04. Sozialdienst der Krankenhäuser

Bezirksklinikum Regensburg

Universitätsstr. 84 | 93053 Regensburg  
Telefon: Vermittlung 0941 941-0  
[www.medbo.de](http://www.medbo.de)

Caritas Krankenhaus St. Josef

Landshuter Str. 65 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 782-0  
Fax: 0941 782-2015  
E-Mail: [info@caritasstjosef.de](mailto:info@caritasstjosef.de)  
[www.caritasstjosef.de](http://www.caritasstjosef.de)

Klinikum der Universität Regensburg  
Sozialberatung

Franz-Josef-Strauß-Allee 11 | 93053 Regensburg  
Telef. Vermittlung: 0941 944-0  
Fax: 0941 944-5748  
E-Mail: [info@ukr.de](mailto:info@ukr.de)  
[www.ukr.de](http://www.ukr.de)

Die Namen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner  
sind auf der Website einsehbar:

[home](#) > [über uns](#) > [zentrale abteilungen](#) > [zentrum für sozial-  
beratung u. überleitung](#) > [mitarbeiter \(oder\)](#) > [zuständigkeiten](#)

Krankenhaus der Barmherzigen  
Brüder

Prüfeninger Str. 86 | 93049 Regensburg  
Telef. Vermittlung: 0941 369-0  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@barmherzige-regensburg.de](mailto:geschaeftsfuehrung@barmherzige-regensburg.de)  
[www.barmherzige-regensburg.de](http://www.barmherzige-regensburg.de)

### ReNeNa – Regensburgs Nette Nachbarn

Eines der bundesweiten Leuchtturmprojekte im Rahmen der Freiwilligendienste aller Generationen.

Ziel von ReNeNa ist es, älteren Menschen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben und Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die dazu nötigen Hilfen können wohnungsnah und unbürokratisch abgerufen werden. Zur Erreichung dieses Zieles vernetzen sich und kooperieren immer mehr Organisationen, Initiativen, Pfarr- /Kirchengemeinden.

#### ReNeNa bietet bereits folgende Angebote:

- Stadtteilkümmerner als wohnungsnaher Ansprechpartner
- Besuchsdienste
- Trauerbegleitung
- Hilfe bei der Bewältigung schriftlicher und kleinerer rechtlicher Probleme
- Café für Demenzzranke und deren Angehörige
- Hilfe bei kleineren Reparaturen im Haushalt
- Hilfe bei Computerproblemen
- Hilfe und Beratung bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen
- Auskunft zu rechtlicher Betreuung und Hilfe bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Auskunft und Hilfe erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

Telefon: 0941 507-5599

E-Mail: [tps.servicebuero-renena@regensburg.de](mailto:tps.servicebuero-renena@regensburg.de)

[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)

leben > senioren > seniorenamt-der-stadt-regensburg > renena

### Projektbüro „Selbstbestimmt im Alter“

Beratungsangebot zu den Themen Vorsorge, Wohn- und Technikberatung und Pflege zuhause

Betreuungsvermeidende Hilfen, Lotsendienst in schwierigen Situationen, Hilfestellung bei persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und psychosozialen Problemen, Fachvorträge und Schulungen zu Themen der rechtlichen und sozialen Vorsorge, Informationen zu barrierefreiem Wohnen

Nähere Auskunft unter folgenden Telefonnummern:  
507-7541 oder -7547

oder direkt im Projektbüro

Montag bis Donnerstag 9 - 12 Uhr

Kumpfmühler Straße 52 (Ladenzeile) | 93051 Regensburg

Terminvereinbarungen unter

Telefon: 507-2543

E-Mail: [selbstbestimmt@regensburg.de](mailto:selbstbestimmt@regensburg.de)

[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)

leben > senioren > seniorenamt-der-stadt-regensburg

> projektbüro „selbstbestimmt im alter“

## 06. Schuldnerberatung

---

AWO-Kreisverband	Regensburg-Stadt-Land e. V. Geschäftsstelle Brennesstr. 2   93059 Regensburg Telefon: 0941 400 018 Fax: 0941 400 018 E-Mail: <a href="mailto:info@awo-kreisverband-regensburg.de">info@awo-kreisverband-regensburg.de</a> <a href="http://www.awo-kreisverband-regensburg.de">www.awo-kreisverband-regensburg.de</a>
Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V. Sozialberatung für Schuldner	Von-der-Tann-Str. 7   93047 Regensburg Telefon: 0941 50 21-0 E-Mail: <a href="mailto:info@caritas-regensburg.de">info@caritas-regensburg.de</a> <a href="http://www.caritas-regensburg.de">www.caritas-regensburg.de</a>
Diakonisches Werk Regensburg e. V.	D.-Martin-Luther-Str. 18   93047 Regensburg Telefon: 0941 585 23-33 Fax: 0941 585 23-60 E-Mail: <a href="mailto:schuldnerberatung@dw-regensburg.de">schuldnerberatung@dw-regensburg.de</a> <a href="http://www.dw-regensburg.de">www.dw-regensburg.de</a>
Kontakt e.V. Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete	Hemauerstr. 6   93047 Regensburg Telefon: 0941 567 45-80 Fax: 0941 567 45-82 E-Mail: <a href="mailto:info@kontakt-regensburg.de">info@kontakt-regensburg.de</a> <a href="http://www.kontakt-regensburg.de">www.kontakt-regensburg.de</a>

## 07. Weitere hilfreiche Beratungsangebote für Bevollmächtigte von A bis Z

### ALKOHOLERKRANKUNG

---

Alkoholerkrankung AA – Anonyme Alkoholiker Kontaktstelle (auch für Angehörige und Interessierte)	Engelburgergasse 11   93047 Regensburg Telefon: 0941 192 95 (tägl. 18.30 - 21.00 Uhr) E-Mail: <a href="mailto:aa-regensburg@web.de">aa-regensburg@web.de</a> <a href="http://www.anonyme-alkoholiker.de">www.anonyme-alkoholiker.de</a>
---	--

### ALLGEMEINE SOZIALBERATUNG

---

AWO-Kreisverband Regensburg-Stadt-Land e. V. Ge- schäftsstelle	Brennesstr. 2 93059 Regensburg Telefon: 0941 400 018 Fax: 0941 400 018 E-Mail: <a href="mailto:info@awo-kreisverband-regensburg.de">info@awo-kreisverband-regensburg.de</a> <a href="http://www.awo-kreisverbandregensburg.de">www.awo-kreisverbandregensburg.de</a>
--	---

Bayerisches Rotes Kreuz Geschäftsstelle/Kontakt zum BRK Kreisverband Regensburg (Stadt und Landkreis)	Hoher-Kreuz-Weg 7   93055 Regensburg Telefon: 0941 796 05-0 Fax: 0941 796 05-1600 E-Mail: info@kvregensburg.brk.de www.brk-regensburg.de
Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.	Von-der-Tann-Str. 7   93047 Regensburg Telefon: 0941 50 21-0 Fax: 0941 50 21-125 E-Mail: info@caritas-regensburg.de www.caritas-regensburg.de
Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Regensburg e. V.	Am Ölberg 2   93047 Regensburg Telefon: 0941 585 23-0 Fax: 0941 585 23-60 E-Mail: info@dw-regensburg.de www.dw-regensburg.de
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern/Oberpfalz	Landshuter Straße 19   93047 Regensburg Telefon: 0941 599 388-0 Fax: 0941 599 388-666 E-Mail: niederbayern.oberpfalz@paritaetbayern.de www.paritaet-bayern.de

### **ANTRAGSTELLUNG, VERMITTLUNG VON AUSBILDUNGS- UND ARBEITSSTELLEN, BERUFSBERATUNG, KINDERGELD**

Agentur für Arbeit	Galgenbergstr. 24   93053 Regensburg Telefon: 0800 455 55-00 (Arbeitnehmer)* Telefon: 0800 455 55-20 (Arbeitgeber)* Fax: 0941 78 08-222 E-Mail: Regensburg@arbeitsagentur.de www.arbeitsagentur.de
--------------------	---

### **ARBEITSLOSENGELD II (SBG II)**

Jobcenter Stadt Regensburg	Im Gewerbepark D 83   93059 Regensburg Telefon: 0941 640 90-377 Fax: 0941 640 90-444 E-Mail: Jobcenter-Regensburg@jobcenter-ge.de www.arbeitsagentur.de
----------------------------	---

### **BERATUNG FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHER ERKRANKUNG, MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND DEREN ANGEHÖRIGE**

Landratsamt – Gesundheitsamt Regensburg	Altmühlstraße 3   93059 Regensburg Telefon: 0941 40 09-0 Fax: 0941 40 09-764 E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-regensburg.de www.landkreis-regensburg.de
--	---

## ANLAUFSTELLE FÜR ÄLTERE MENSCHEN

---

Stadt Regensburg – Seniorenamt      Johann-Hösl-Str. 11 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 507-3541  
www.regensburg.de  
leben > senioren > seniorenamt-der-stadt-regensburg

## FACHSTELLE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

---

Stadt Regensburg - Seniorenamt      Johann-Hösl-Str. 11 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 507-4952 oder 507-1549  
www.regensburg.de  
leben > senioren > seniorenamt-der-stadt-regensburg  
> fachstelle für pflegende angehörige

## BEZUSCHUSSUNG VON HEIMKOSTEN ODER TEILSTATIONÄRER PFLEGE; BEZUSCHUSSUNG AMBULANTER PFLEGE DURCH DIE SOZIALVERWALTUNG

---

Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung      Ludwig-Thoma-Str. 14 | 93051 Regensburg  
Telefon: 0941 91 00-0  
Fax: 0941 91 00-2199  
E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de  
www.bezirk-oberpfalz.de

## BERATUNG ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG) TEILHABEBERATUNG

---

Bezirk Oberpfalz      Ludwig-Thoma-Straße 14 | 93051 Regensburg  
Beratungsstelle für Pflege und      Telefon: 0941 91 00-2152 oder 9100-0  
Menschen mit Behinderung des      E-Mail: beratungsstelle@bezirk-oberpfalz.de  
Bezirk Oberpfalz  
(Eingliederungshilfe)      www.bezirk-oberpfalz.de  
soziales-gesundheit > beratungsstelle

---

EUTB – Ergänzende Unabhängige      Bahnhofstraße 18 | 93047 Regensburg  
TeilhabeBeratung für Menschen mit      Telefon: 0941 595 65-15  
Behinderung      Mobil: 0151 250 451 51  
Bayerischer Blinden- und Sehbehin-      Teilhabeberatung-regensburg@bbsb.org  
dertenbund e.V. (BBSB)      www.bbsb.org  
ratgeber > teilhabeberatung

## DEMENZERKRANKUNG

---

Alzheimer Gesellschaft Oberpfalz      Krankenhaus der Barmherzigen Brüder  
e. V.      Haus St. Wolfgang 2. OG links  
Prüfeneringer Strasse 86 | 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 94 55 93-7  
Fax: 0941 94 55 93-7  
E-Mail: inform@oberpfalzheimer.de  
www.oberpfalzheimer.de

## EINSTUFUNG IN EINE PFLEGESTUFE

---

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK), Beratungszentrum

Margaretenstr. 16 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 29 60 50  
Telefon: 0911 65 068-555  
Fax: 0941 29 605-444  
[www.mdk-bayern.de](http://www.mdk-bayern.de)

## ERBSCHAFTSANGELEGENHEITEN

---

Amtsgericht Regensburg  
Nachlassgericht

Augustenstraße 3 | 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 2003-0 (Vermittlung)  
[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)  
gerichte-und-behoerden > amtsgerichte > regensburg

## FESTSTELLUNG EINER SCHWERBEHINDERUNG, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, BLINDENHILFE

---

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 78 09-4100  
Fax: 0941 78 09-1304  
E-Mail: [poststelle.opf@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.opf@zbfs.bayern.de)  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

## HEIMAUFSICHT

---

Stadt Regensburg  
Seniorenamt  
Fachstelle für Pflege- und  
Behinderteneinrichtungen,  
Qualitätsentwicklung und Aufsicht  
(FQA - Heimaufsicht)

Johann-Hösl-Str. 11 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 507-5544  
Fax: 0941 507-4549  
E-Mail: [Heimaufsicht@regensburg.de](mailto:Heimaufsicht@regensburg.de)  
[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)  
leben > senioren > seniorenamt-der-stadt-regensburg  
> fqa - heimaufsicht

## HOSPIZ

---

HOSPIZ-Verein Regensburg e. V.  
(Sterbe- und Trauerbegleitung)

Hölkering 1 | 93080 Pentling  
Telefon: 0941 992 522-0  
Fax: 0941 992 522-14  
E-Mail: [info@hospiz-verein-regensburg.de](mailto:info@hospiz-verein-regensburg.de)  
24-Std.-Rufbereitschaft:  
Mobil: 0170 504 36 37  
[www.hospiz-verein-regensburg.de](http://www.hospiz-verein-regensburg.de)



## JUGENDHILFE

---

Stadt Regensburg  
Amt für Jugend und Familie

Richard-Wagner-Str. 17 | 93055 Regensburg  
Telefon: 0941 507-1512  
Fax: 0941 507-4519  
E-Mail: jugendamt@regensburg.de  
[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)  
leben > jugend > jugendschutz > hilfe für kinder und jugendliche

## KÖRPERLICHE BEHINDERUNG

---

PHÖNIX – Beratung und Hilfen für  
behinderte Menschen e.V.

Rote-Löwen-Str. 10 | 93047 Regensburg  
Tobias Schusser  
Telefon: 0941 56 09 38  
Fax: 0941 56 14 22  
E-Mail: tobias.schusser@phoenix-regensburg.de  
[www.phoenix-regensburg.de](http://www.phoenix-regensburg.de)

Aktives Leben durch Betreuung e. V.

Rote-Stern-Gasse 3 | 93047 Regensburg  
(Betreuung, persönliche Assistenz, Pflege oder  
Hilfestellung im Alltag)  
Telefon: 0941 56 23 77  
Fax: 0941 50 47 804  
E-Mail: info@alb-regensburg.de  
[www.alb-regensburg.de](http://www.alb-regensburg.de)

Diakonisches Werk Regensburg e. V.  
Referat ISB (individuelle Schwerstbe-  
hindertenberatung)

Keltenring 30 | 93055 Regensburg  
Terminvereinbarung und weitere Informationen:  
Telefon: 0941 600 944-60  
Fax: 0941 600 944-63  
E-Mail: ch.bauer@dw-regensburg.de  
[www.dw-regensburg.de](http://www.dw-regensburg.de)

## KREBSERKRANKUNG

---

Psychosoziale Beratungsstelle  
Regensburg der Bayerischen  
Krebsgesellschaft e. V.

Landshuter Str. 19 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 599 97-83  
Fax: 0941 599 97-84  
E-Mail: kbs-regensburg@bayerische-krebsgesellschaft.de  
[www.bayerische-krebsgesellschaft.de](http://www.bayerische-krebsgesellschaft.de)

## NOTLAGEN

---

Telefonseelsorge

Postfach 11 01 55 | 93014 Regensburg  
Telefon: 0800 111 0 111  
Telefon: 0800 111 0 222 (rund um die Uhr erreichbar)  
E-Mail: Telefonseelsorge.Regensburg@evlka.de  
[www.telefonseelsorge-regensburg.de](http://www.telefonseelsorge-regensburg.de)

## PALLIATIVBETREUUNG

---

PALLIAMO e. V.  
Zuhause leben bis zuletzt  
Palliativ-Versorgung mobil

Cranachweg 16 | 93051 Regensburg  
Telefon: 0941 567 62 32  
Fax: 0941 584 04 97  
E-Mail: palliamo@t-online.de  
www.palliamo.de

## PATIENTENBERATUNG

---

Unabhängige Patientenberatung  
Deutschland UPD  
Regensburg

Friedenstr. 23 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0800 011 77 25  
www.patientenberatung.de

## PFLEGEBERATUNG

---

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Pflegekasse (Krankenkasse) des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin.

Ebenso können Sie sich auch direkt an den Pflegeservice Bayern wenden. Der Pflegeservice Bayern dient als erste Informations- und Anlaufstelle für alle gesetzlichen Versicherten zur Frage rund um das Thema Pflege.

Dieser vermittelt auch Anrufende gezielt an die jeweils zuständigen Ansprechpartner bei den Pflegekassen:

Telefon: 0800 772 11 11\*  
Servicezeiten: Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr  
www.pflegeservice-bayern.de

\*Kostenlose Rufnummer der Leitstelle des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung-MDK – in Bayern.

## PFLEGEDIENSTE

---

Der „Pflegedienstnavigator der AOK – Die Gesundheitskasse“  
www.pflege-navigator.de

Der „Pflegetotse“ des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
www.pflegelotse.de

## PFLEGEHEIME

---

Pflegeheim-Internetportale für Pflegebedürftige und Angehörige,  
mit Transparenzbericht und Bewertung der Pflegeheime:

Der „Pflegenavigator der AOK – Die Gesundheitskasse“  
www.pflege-navigator.de

Der „Pflegetotse“ des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
www.pflegelotse.de

## PROZESSKOSTENHILFE

---

Amtsgericht Regensburg

Augustenstraße 3 | 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 20 03-0 (Vermittlung)  
www.justiz.bayern.de  
gerichte-und-behoerden > amtsgerichte > regensburg

## RENTENANGELEGENHEITEN

---

Deutsche Rentenversicherung  
Gabelsbergerstraße 7 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 79 89-0  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Stadt Regensburg  
Bürger- und Verwaltungszentrum  
Abteilung Versicherungsamt  
Neues Rathaus  
Minoritenweg 8-10 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 507-1351  
Fax: 0941 507-4359  
E-Mail: [versicherungsamt@regensburg.de](mailto:versicherungsamt@regensburg.de)  
[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)  
rathaus > ämterübersicht > rechtsreferat > bürgerzentrum >  
abt. standesamt + versicherungsamt

## SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNGSSTELLEN

---

[www.arbeitsministerium.bayern.de/schuldnerberatung](http://www.arbeitsministerium.bayern.de/schuldnerberatung)  
(siehe auch oben „Adressen/6. Schuldnerberatung“)

## SEHBEHINDERUNG

---

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. – Bezirksgruppe Oberpfalz  
Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte  
Bahnhofstr. 18 (im Bahnhofsgebäude) | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 595 65-0  
Fax: 0941 595 65-29  
E-Mail: [regensburg@bbsb.org](mailto:regensburg@bbsb.org)  
[www.bbsb.org](http://www.bbsb.org)

## SELBSTHILFEGRUPPEN

---

KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen  
Landshuter Str. 19 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 59 93 88-610  
Fax: 0941 59 93 88-666  
E-Mail: [kiss.regensburg@paritaet-bayern.de](mailto:kiss.regensburg@paritaet-bayern.de)  
[www.kiss-regensburg.de](http://www.kiss-regensburg.de)  
Dort ist ein Verzeichnis aller Selbsthilfegruppen und Initiativen im Stadtgebiet und des Landkreises Regensburg erhältlich!

## SOZIALHILFE UND GRUNDSICHERUNG

---

Stadt Regensburg  
Amt für Soziales  
Johann-Hösl-Str. 11 – 11 b | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 507-1502  
Fax: 0941 507-4509  
E-Mail: [sozialamt@regensburg.de](mailto:sozialamt@regensburg.de)  
[www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)  
rathaus > ämterübersicht > direktorium 2 > sozialamt

## SUCHTERKRANKUNG

---

DALI Polytox e. V. Engelburgergasse 12 | 93047 Regensburg  
Telefon: 0160 930 39 277  
Telefon: 0172 295 47 10  
E-Mail: suchthilfe@dali-polytox.de  
www.dali-polytox.de

---

DrugStop e. V. Landshuter Str. 43/1 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 584 30 32  
Fax: 0941 461 02 30  
E-Mail: basis@drugstop.org  
www.drugstop.de

---

Kreuzbund Diözesanverband  
Regensburg e. V. Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Alkohol- und  
Medikamentenabhängige und deren Angehörige  
Hemauerstraße 10c | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 630 827-11  
Fax: 0941 630 827-60  
www.kreuzbund-regensburg.de

---

Landratsamt – Gesundheitsamt Re-  
gensburg Sedanstr. 1 | 93055 Regensburg  
Telefon: 0941 40 09-0  
Suchtberatung (Gesundheitsförde-  
rung + Gesundheitshilfe) E-Mail: gesundheitsamt@lra-regensburg.de  
www.landkreis-regensburg.de

---

Selbsthilfegruppe für Spielsüchtige  
Fachambulanz für Suchtprobleme Hemauerstr. 10c | 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 630 827-0  
Fax: 0941 630 827-60  
E-Mail: suchtambulanz@caritas-regensburg.de  
www.suchtambulanz-regensburg.de  
www.caritas-regensburg.de

---

## SUIZIDGEFAHR

---

Krisendienst Horizont Hemauerstr. 8 | 93047 Regensburg  
Hilfen und Beratung bei Suizidgefahr Telefon: 0941 581 81  
www.krisendienst-horizont.de

---

## VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Verbraucherberatung Frauenbergl 4 | 93047 Regensburg  
Bayerische Hausfrauenvereinigung  
des Kath. Deutschen Frauenbundes  
e. V. Telefon: 0941 516 04

---





## Impressum

### Herausgeber:

Regensburger Betreuungsverein – Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.  
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 78402-0  
www.regensburg-bv.de

Registergericht Regensburg: VR-Nr.: 1521  
Verantwortlich: Herbert Lerch

in Kooperation mit der Stadt Regensburg – Seniorenamt



Be- und überarbeitete Neuauflage der 2011 erschienenen Broschüre  
„Regensburger Leitfaden für Bevollmächtigte“.

Ein besonders herzlicher Dank geht an dieser Stelle an alle, die ihren redaktionellen Beitrag zu Überarbeitung und Neuauflage dieser Broschüre geleistet haben: Besonders erwähnen möchten wir hierbei Jürgen Beier, Horst Böhm, Wolf von Jaduczinsky, Heinz Krieger, Rita Neukirch, Johanna Rill, Annemarie Röslmeier sowie Dr. Benedikt Schreiner und natürlich die mit dem Leitfaden befassten Mitarbeiter der Betreuungsstelle und des Regensburger Betreuungsvereins.

Satz und Gestaltung: antrieb360 crossmedia GmbH, www.antrieb360.de  
Druck: Flyeralarm GmbH, www.flyeralarm.com

© 2019 Regensburger Betreuungsverein – Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Regensburger Betreuungsvereins gestattet.

### Haftungsausschluss:

Der Regensburger Betreuungsverein – Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e.V. - übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben in der vorliegenden Broschüre. Die Inhalte dieser Broschüre dienen lediglich der Information und ersetzen keine individuelle fachliche Beratung im Einzelfall.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



# Regensburger Betreuungsverein

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER  
BETREUUNGSARBEIT IN REGENSBURG E.V.

Johann-Hösl-Straße 11 | 93053 Regensburg  
Telefon: 0941 78 402-0  
[www.regensburg-bv.de](http://www.regensburg-bv.de)